

Das Summary Court in Judenburg als Fallbeispiel für die Militärgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone Österreichs 1945–1948*

Von Meinhard Brunner

1. Einleitung

Die Untersuchung der Besatzungszeit in der Steiermark erfuhr im Laufe der letzten Jahre vor allem durch die Heranziehung britischer Quellen aus dem Public Record Office in London einen großen Aufschwung. Der Stand der Forschung wurde in wichtigen Publikationen dokumentiert.¹ Als vermutlich profundester Kenner dieser Materie hat Siegfried Beer unter anderem breiter angelegte Arbeiten zum Wiederaufbau des steirischen Justizwesens und zur britischen Militärgerichtsbarkeit veröffentlicht.² Der vorliegende Beitrag versucht nun, daran anknüpfend, den Kleinbereich eines britischen Summary Courts zu analysieren, aber auch einzelne Aspekte der Wiederherstellung österreichischer Rechtsprechung sowie der Koexistenz britischer und österreichischer Gerichte eingehender zu untersuchen.³

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete Kurzfassung meiner Diplomarbeit: Meinhard BRUNNER, Das Einfache Militärgericht in Judenburg 1945–1948. Eine Fallstudie zum Justizwesen in der britischen Besatzungszone. Phil. Dipl. Graz 1998 (Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Helfried Valentinitzsch). Diese Arbeit enthält im Anhang eine umfangreiche Zusammenstellung einschlägiger Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen der britischen Militärregierung.

¹ Stellvertretend zu nennen: Graz 1945, Red. Friedrich BOUVIER u. Helfried VALENTINITZSCH (= Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25), Graz 1994; Die „britische“ Steiermark 1945–1955, hg. v. Siegfried BEER unter wiss. Mitarb. v. Felix SCHNEIDER u. Johannes FEICHTINGER (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 38), Graz 1995; weiters: Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, hg. v. Alfred ABLEITINGER, Siegfried BEER, Eduard STAUDINGER (= Studien zu Politik und Verwaltung 63), Wien–Graz–Köln 1998. In diesen drei Bänden wird auch auf die weiterführende Literatur verwiesen.

² Siegfried BEER, „Let Right be Done“. Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justiz im Jahre 1945. In: Graz 1945 (wie Anm. 1) 183–214; DERS., Die Briten und der Wiederaufbau des Justizwesens in der Steiermark 1945–1950. In: Die „britische“ Steiermark (wie Anm. 1) 111–140; DERS., Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945–1950. In: Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hg. v. Claudia KURETSIDIS-HAIDER u. Winfried GARSCHA, Wien–Leipzig 1998, 54–65.

³ In meiner Dissertation werde ich unter anderem die Tätigkeit der Intermediate und General Courts in der gesamten britischen Besatzungszone Österreichs untersuchen. Einen weiteren Schwerpunkt dieser Arbeit bilden die von den Briten durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse: Meinhard BRUNNER, Britische Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945 bis 1950 unter besonderer Berücksichtigung der Military Government Courts und Royal Warrant Courts. Phil. Diss. (in Vorbereitung).

Die wichtigste Quellenbasis bildet der Bestand FO 1020/3514 aus dem Public Record Office (= PRO), in dem die Prozeßregister des Summary Court Judenburg enthalten sind. Diese basieren auf dem Legal Form 11a, in dem folgende Angaben eingetragen werden konnten: *Case No.* (Durchnumerierung der Verhandlungen); *Date* (Datum); *Accused, Age and Sex* (Name, Alter und Geschlecht des/der Angeklagten); *Members of Court* (Richter); *Prosecutor* (Anklagevertretung); *Defence Counsel* (Verteidigung); *Charge(s)* (Anklage); *Plea(s)* (Bekennnis des/der Angeklagten); *Finding(s)* (Befund, Wahrspruch); *Sentence and Orders* (Urteil und Strafausmaß); *Fine* (Geldstrafe); (*Fine Paid*) *Amount* (bezahlter Betrag); (*Fine Paid*) *Date* (Zahlungsdatum); *Remarks* (Anmerkungen, Anträge auf Verfahrensüberprüfung, durchgeführte Überprüfungen usw.).

2. Historischer Überblick

Die steiermarkweiten Ereignisse in der Schlußphase des Zweiten Weltkrieges wurden in zahlreichen Publikationen bereits eingehend erörtert.⁴ Deshalb werden an dieser Stelle nur die wichtigsten Eckpunkte, welche für die Entwicklung im Raum Judenburg von Bedeutung sind, wiederholt.⁵

Einheiten der britischen 8. Armee befanden sich seit 7. Mai 1945 auf dem Vormarsch durch Kärnten⁶ und erreichten schließlich am 10. Mai über den Obdacher Sattel die Umgebung von Judenburg, wo sie bereits auf russische Truppen stießen, die inzwischen weite Teile der Steiermark unter ihre Kontrolle gebracht hatten. Nach Verhandlungen mit Offizieren der Roten Armee, deren Einheiten auch die Stadt Judenburg besetzt hielten und bis nach Scheifling gelangt waren, zogen sich die Russen am 12. Mai im Raum Judenburg auf das nördliche Murufer zurück; ihren westlichsten Posten im Murtal errichteten sie in der Unteren Einöd zwischen Pöls und St. Georgen. Abgesehen von den nördlich der Mur gelegenen Vororten erhielt Judenburg nun eine britische Besatzung, die rasch Maßnahmen ergriff, um die teilweise chaotischen Zustände in den Griff zu bekommen.⁷

Schon kurze Zeit nach der Besetzung Kärntens, des Bezirkes Murau sowie von Teilen der Bezirke Judenburg und Voitsberg entfalteten sich in Klagenfurt und den einzelnen Bezirksstädten Militärverwaltungsapparate, mit denen die Briten in den besetzten Gebieten eine umfassende Kontroll- und Überwachungstätigkeit ausübten. Nach der Übernahme der bisher von russischen Truppen besetzten Teile der Steiermark als Besatzungszone am 24. Juli 1945 wurde dieses System auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Auch in Judenburg trafen in den ersten Tagen der Besatzung bereits Offiziere ein, die mit dem Aufbau einer bezirkskompetenten Militärverwaltung unter der Leitung eines

Military Government Officers (MGO) begannen.⁸ Weitere Offiziere waren für die Kontrolle der Bereiche öffentliche Sicherheit (Public Safety), Gesundheitswesen (Public Health) und Finanzwesen (Public Finance) verantwortlich. Ein britischer Offizier leitete auch die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der Flüchtlingslager in der Stadt und ihrer Umgebung.⁹ Schließlich setzten die Briten am 19. Mai 1945 einen Bezirkshauptmann und am 25. Mai 1945 eine provisorische Gemeindevertretung in Judenburg ein.¹⁰ Einen wichtigen Teil der Militärverwaltung stellte das Justizwesen dar. Wie in allen anderen Bezirksstädten installierten die Briten im Rahmen der Militärverwaltung auch in Judenburg ein Einfaches Militärgericht (Summary Court). Ab August 1945 gab es außerdem noch ein höherrangiges Intermediate Court, das von einem Legal Officer geleitet wurde. Die Vertreter der Besatzungsmacht agierten hier als Repräsentanten der höchsten gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt im Land.

Seit dem Zweiten Kontrollabkommen (28. Juni 1946) gehörte es zur Politik der britischen Besatzungsmacht, von der bisher gepflogenen totalen Kontrolle oder zumindest strengen Überwachung der österreichischen Behörden allmählich zu einer Beaufsichtigung überzugehen. Die schrittweise Abgabe von immer mehr Verwaltungsaufgaben und -kompetenzen hatte auch zur Folge, daß der Military Government Officer Ende April 1948 aus Judenburg abgezogen wurde. Die Angelegenheiten der britischen Zivilverwaltung für die Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau wurden nunmehr vom Military Government Officer in Bruck an der Mur wahrgenommen.¹¹ Der letzte in Judenburg eingesetzte PSO kam im Oktober 1947 nach Leoben. Die Dienststelle selbst, welche im Rathaus untergebracht war, blieb aber noch bis Ende 1948 bestehen. Die FSS blieb bis Ende des Jahres 1951 in Judenburg.

3. Justiz und Besatzungsmacht – Die Rolle der Briten

Das System der massiven Beeinflussung beziehungsweise Kontrolle durch die Besatzungsmächte, das sich von der österreichischen Regierung bis zu den Lokalverwaltungen erstreckte, wurde in jeder Zone mit etwas anderen Schwerpunktsetzungen installiert. Besonders offenkundig war die Einflußnahme durch die Besatzungsmächte im Justizbereich. Während die Sowjets in ihrem Hoheitsbereich vorerst kaum Eingriffe in die Gerichtsorganisation unternahmen und die Gerichte daher meist schon im Juni 1945 wieder ihre Tätigkeit aufnehmen konnten, wurde das Justizwesen in den Zonen der westlichen Alliierten einer ungleich strengeren Kontrolle unterzogen. Die Amerikaner, Briten und Franzosen verfügten die Schließung der österreichischen Gerichte und genehmigten die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in der Regel erst nach einer Überprüfung des

⁴ Manfred RAUCHENSTEINER, Der Krieg in Österreich 1945 (= Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums 5), Wien ²1984 (Sonderausgabe: Graz 1995), 241–281, 370–379; Stefan KARNER, Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung, Graz ³1994, 391–423; Felix SCHNEIDER, Die militärischen Operationen in der Steiermark März–Mai 1945. In: Graz 1945 (wie Anm. 1) 17–46.

⁵ Vgl. Siegfried BEER, Judenburg 1945 – im Spiegel britischer Besatzungsakten (= Judenburger Museumsschriften 10), Judenburg 1990, 6–9; Johann ANDRITSCH, Judenburg – Stadtchronik, Judenburg 1989, 364–366.

⁶ Vgl. Felix SCHNEIDER, Operation „Freeborn“. Okkupation und Kontrolle insbesondere Österreichs durch die Britische 8. Armee. Planung und Operationsphase 1943–1945. Phil. Diss. Graz 1997; Wilhelm WADL, Das Jahr 1945 in Kärnten. Ein Überblick, Klagenfurt 1985, 18–45.

⁷ BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5) 7–9.

⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Angehörigen der Militärverwaltung nicht mit den eigentlichen Heeres-Einheiten zu verwechseln sind, die trotz häufiger Personalreduktion während der gesamten Besatzungszeit im Raum Judenburg – etwa am Truppenübungsplatz Schmelz oder am Militärflugplatz Zeltweg – präsent blieben. Überdies wurden bald nach Kriegsende Einheiten der britischen Feldsicherheit FSS (Field Security Sections) in Judenburg und Weißkirchen stationiert; BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5) 10; Felix SCHNEIDER, Aspekte britischer Sicherheitspolitik zur Zeit der Besatzung in Österreich 1945–1948. Unter besonderer Berücksichtigung der Steiermark. Dipl. Graz 1993, 107f., 140; weiters: Chronik des Gendarmeriepostens Seetal.

⁹ Vgl. BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5), 48.

¹⁰ Ebd. 26.

¹¹ Murtaler Zeitung, 01. 05. 1948, 1.

Gerichtspersonals, die allerdings wiederum mit unterschiedlicher Intensität betrieben wurde.¹²

Stellt man einen Vergleich zwischen den Besatzungsmächten an, zeigt sich, daß die Briten mit der größten Strenge und Genauigkeit darangingen, den Justizbereich in ihrer Zone zu überprüfen, nach ihren Vorstellungen zu reorganisieren und schließlich auch über das Zweite Kontrollabkommen hinaus zu observieren. Eine entscheidende Rolle spielte dabei die sogenannte „Legal Division“, die als eine von 13 Abteilungen des Britischen Elements der Alliierten Kommission für Österreich eingerichtet worden war; die Alliierte Kommission nahm bekanntlich im September 1945 in Wien ihre Tätigkeit auf.¹³ Die Legal Division umfaßte neben dem Stab des Hauptquartiers die British Austrian Legal Unit (B.A.L.U.), die Legal Advice and Drafting Branch, die Ministry of Justice Control Branch, die als Kontrollorgan der österreichischen Gerichte und anderer Bereiche der Rechtsverwaltung fungierte, und eine Military Government Courts Branch.¹⁴ Für die Fragestellung dieser Arbeit ist vor allem die Military Government Courts Branch von Interesse. Ihre Aufgaben wurden von Lord Schuster, bis Ende 1946 Direktor der britischen Legal Division, wie folgt umrissen: „The task of the Military Government Courts Branch was, as its name implies, to establish and man Military Government Courts, to see that cases before them were properly conducted, and the prisoners defended, and to review verdicts and sentences pronounced by them, whether on petition or otherwise.“¹⁵

3.1. Gerichte der Militärregierung

Die Einrichtung von Militärgerichten – streng genommen handelte es sich um Gerichte der Militärregierung – war in den ersten Wochen der Besetzung von den Briten durch den Erlaß Nr. 1, Artikel XI verlautbart worden.¹⁶ Sie wurden in gleicher Form auch in der amerikanischen¹⁷ und französischen¹⁸ Besatzungszone

¹² Gerhard JAGSCHITZ, Der Einfluß der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955. In: 25 Jahre Staatsvertrag. Die österreichische Justiz – Justiz in Österreich 1933 bis 1955, Wien 1981, 116f.

¹³ Manfred RAUCHENSTEINER, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955. Graz 1979 (Neuaufgabe: Graz 1995), 114.

¹⁴ BEER, Aspekte (wie Anm. 2), 55f.

¹⁵ Lord SCHUSTER, Military Government in Austria with Special Reference to the Administration of Justice in Occupied Territory. In: Journal of the Society of Public Teachers of Law I (1947), 87f.; Bis zur Einrichtung der Alliierten Kommission für Österreich wurden diese Aufgaben im Hauptquartier der britischen Militärregierung Österreich mit Sitz in Klagenfurt wahrgenommen.

¹⁶ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark (VuABIS), 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 68; Die ersten Verhandlungen der Militärgerichte fanden statt: in Villach um den 10. Mai 1945 (Kärntner Nachrichten, 28. 05. 1945, 2), in Klagenfurt am 7. Juni 1945 (Kärntner Nachrichten, 08. 06. 1945, 2), in Graz am 25. August 1945 (Neue Steirische Zeitung, 26. 08. 1945, 5) und in Wien am 24. November 1945 (Weltpresse, 24. 11. 1945, 5).

¹⁷ Vgl. Kurt K. TWERASER, Military Justice as an Instrument of American Occupation Policy in Austria 1945–1950: From Total Control to Limited Tutelage. In: Austrian History Yearbook 24 (1993), 153–178.

¹⁸ Klaus EISTERER, Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46 (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 9), Innsbruck 1992, 237–258; Theodor VEITER, Die französische Militärgerichtsbarkeit in Vorarlberg am Ende des Zweiten Weltkrieges. In: Montfort 38 (Dornbirn 1986), 66–72; vgl. Katharina STOURZH, Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947–1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage. Phil. Dipl. Wien 1998.

installiert.¹⁹ Diese Militärgerichte sollten Verstöße gegen die Verfügungen der Militärregierung und gegen das österreichische Gesetz ahnden; zusätzlich waren sie für Handlungen gegen das Kriegsrecht und die Kriegsbräuche zuständig. Die Rechtskraft dieser Gerichte umfaßte alle in der Besatzungszone lebenden Personen, mit Ausnahme von Kriegsgefangenen, Angehörigen der Alliierten Truppen und Personen mit diplomatischer Immunität.²⁰ Die Verhandlungen der Militärgerichte waren grundsätzlich öffentlich, der einberufende Offizier beziehungsweise der Vorsitzende konnte aber verfügen, die Öffentlichkeit im Interesse der Militärregierung ganz oder teilweise von einer Verhandlung auszuschließen; davon wurde aber nur selten Gebrauch gemacht.²¹

Das System der Militärgerichte unterschied zwischen dem Summary Court, dem Intermediate Court und dem General Court. Auf der untersten Ebene arbeitete das sogenannte Summary Court (Einfaches Militärgericht, Schnellgericht), das meist in den einzelnen Bezirksstädten installiert wurde. In seine Kompetenz fiel die Ahndung kleinerer Vergehen, für die Haftstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu 250 Pfund Sterling – nach damaliger Umrechnung etwa 10.000 Schilling – verhängt werden konnten. Ein Summary Court konnte von einem einzelnen Offizier geleitet werden, auch wenn dieser über keine juristischen Vorkenntnisse verfügte. Das Intermediate Court (Mittleres Militärgericht, Zwischengericht) behandelte schwerere Delikte. Die Leitung oblag hier einem oder auch mehreren Offizieren, wovon mindestens einer über eine juristische Ausbildung verfügen mußte. Der Strafrahmen betrug bis zu 10 Jahren Haft und Geldbußen bis zu 2.500 Pfund Sterling oder 100.000 Schilling. Die höchste Instanz der britischen Militärgerichtsbarkeit bildete das General Court (Allgemeines, Oberstes Militärgericht). Dieses Gericht setzte sich aus mindestens drei Offizieren zusammen, die in der Regel alle eine einschlägige Ausbildung besaßen.²² Das General Court konnte beliebig hohe Geld- sowie lebenslange Haftstrafen und auch die Todesstrafe verhängen.²³

Diese Militärgerichte waren aber nur Teil eines komplizierten Nebeneinanders verschiedener Gerichtssysteme. Laut Lord Schuster existierten in der britischen Zone de jure folgende Gerichte:

1. Österreichische Gerichte;
2. Gerichte der Militärregierung (Military Government Courts) nach dem oben beschriebenen Gefüge;
3. Kriegsgerichte für Vergehen alliierter Soldaten (Courts Martial);
4. Sondergerichte für Kriegsverbrechen (Royal Warrant Military Courts);
5. Gerichte der Militärregierung zur Rechtsprechung über britische Zivilisten.²⁴

¹⁹ Zum Themenbereich der Gerichte der sowjetischen Besatzungsmacht auf österreichischem Boden gibt es bis jetzt nur Forschungsansätze; vgl. dazu Stefan KARNER, Die sowjetische Gewahrsamsmacht und ihre Justiz nach 1945 gegenüber Österreichern. In: Keine „Abrechnung“ (wie Anm. 2) 102–129.

²⁰ Mit der Verordnung Nr. 100 legte die Militärregierung die Verfahrensbestimmungen für die Militärgerichte fest: VuABIS, 33. Jg., Stück 4, 29. Jänner 1946, 21–25; weiters: SCHUSTER (wie Anm. 15), 87f.; JAGSCHITZ (wie Anm. 12), 119f.

²¹ SCHUSTER (wie Anm. 15), 90.

²² In der Verordnung Nr. 9 – inkraftgetreten am 5. September 1948 – wurde festgelegt, daß nur ein Jurist mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung oder ein Richter mit mindestens fünfjähriger Erfahrung Mitglied des General Courts werden konnte: Steiermärkisches Landesarchiv (= SILA), OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 10609-1a/48-1.

²³ SCHUSTER (wie Anm. 15), 89f.

²⁴ Ebd., 89; vgl. auch BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 118f.

Die Hoheitsgewalt und damit auch Justizhoheit der Briten beruhten auf dem von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung abgeleiteten Recht der Besatzungsmacht, die Angelegenheiten des besetzten Gebietes unter Beachtung der Landesgesetze zu regeln, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht.²⁵ Demgemäß veröffentlichten die Briten als eine der ersten Verlautbarungen an die Bevölkerung der von ihnen besetzten Gebiete Österreichs die Proklamation Nr. 2, in der Feldmarschall Alexander, der Oberbefehlshaber der Alliierten Truppen im Mittelmeergebiet, unmißverständlich klarstellt, daß die Besatzungsmacht die oberste Gewalt über Legislative, Jurisdiktion und Exekutive besitzt und durch die Militärregierung ausübt: *Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem von den Truppen unter meinem Befehl besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militär-Gouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalten unter meiner Leitung auszuüben. Jede Organisation oder Einzelperson, die es unterläßt mit den Alliierten Militär- und anderen Behörden rückhaltlos in Wort und Tat zusammenzuwirken oder in meinem Auftrage erlassenen Proklamationen, Befehlen, Verordnungen oder Anordnungen Folge zu leisten, wird unverzüglich und unnachsichtlich bestraft.*²⁶

Bald darauf folgten zwei in rechtlicher Hinsicht besonders bedeutende Verfügungen der britischen Militärregierung. Der Erlaß Nr. 1 legte unter anderem fest, daß alle zum Zeitpunkt des Einmarsches im besetzten Gebiet geltenden Gesetze weiterhin gültig bleiben sollten, sofern sie nicht *Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder politischen Anschauung unterschiedlich behandeln oder ... andere Maßnahmen enthalten, die auf der politischen Weltanschauung der NSDAP beruhen oder irgendeiner Verfügung der Militärregierung entgegenstehen oder ... ausdrücklich von der Militärregierung außer Kraft gesetzt sind.*²⁷ Weiters wurden verschiedene öffentliche Einrichtungen geschlossen, darunter sämtliche Gerichte. Der Erlaß Nr. 1 bestimmte außerdem die bereits erwähnte Einrichtung von Militärgerichten und enthielt Verfügungen betreffend Bewegungseinschränkungen, die Polizeistunde und Verdunkelungsmaßnahmen, die Ablieferung von Feuerwaffen, Bezugsbeschränkungen und sonstige Kontrollbestimmungen, die Anmeldung von Lagerbeständen sowie Beschränkungen im Post- und Druckwesen.²⁸

Die Verordnung Nr. 200 definierte alle durch britische Militärgerichte zu ahndenden Verbrechen und Vergehen. Sie umfaßte 18 strafbare Handlungen, die, nach Ermessen des Gerichtes, mit dem Tode oder einer anderen Strafe zu ahnden waren. 23 weitere Vergehen waren mit einer Strafe nach Ermessen des Gerichtes, nicht jedoch der Todesstrafe, zu belangen. Auch der Versuch, die Beihilfe zu oder die Mitwisserschaft einer Tat sollte wie die Ausführung selbst bestraft werden.²⁹ Die Verordnung Nr. 200 wurde von allen drei westlichen Besatzungsmächten gleichlautend in ihren Zonen angeschlagen.³⁰

Es ist zu beachten, daß darüber hinaus auch andere nach britischem oder österreichischem Recht strafbare Handlungen, selbst wenn sie nicht in Verordnung Nr. 200 aufschienen, vor ein Militärgericht gebracht werden konnten. Der als Zivilankläger beim Militärgericht in Graz angestellte spätere Universitätsprofessor Gustav Kafka mein-

te dazu: „In vielen Fällen wird der Zusammenhang mehr oder weniger elegant über Verordnung Nr. 200, Art. II, § 41 hergestellt.“³¹ In diesem Paragraphen wurde die Definition einer strafbaren Handlung gezielt weit gefaßt. Darin wird unter Strafe gestellt: *Jede Handlung oder Unterlassung, die gegen die öffentliche Ordnung im besetzten Gebiete oder die Interessen der Militärregierung, der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben verstößt.*³²

In Kärnten und den britisch besetzten Teilen der Steiermark wurde die Verordnung Nr. 200, wie bereits erwähnt, schon im Mai 1945 bekanntgegeben. Gleich nach der Übernahme der gesamten Steiermark als Besatzungszone am 24. Juli 1945 verbreiteten die Engländer diese Verordnung auch in den bisher russisch kontrollierten Gebieten des Bundeslandes. Zwei Beispiele: Am 25. Juli ließen sie einen Abdruck in der in Leoben erscheinenden Zeitung „Obersteirisches Tagblatt“ veröffentlichen.³³ In der Chronik des Gendarmeriepostens Pöls ist ein maschingeschriebenes Exemplar der Verordnung Nr. 200 erhalten geblieben; der Eingangsstempel trägt das Datum 2. August 1945.³⁴ Ansonsten wurde die Bevölkerung über diese und andere Anordnungen der Militärregierung hauptsächlich auf dem Wege der öffentlichen Plakatierung in Kenntnis gesetzt.

In Graz erschien am 26. Juli 1945 in der „Neuen Steirischen Zeitung“ – herausgegeben von der Public Warfare Branch der 8. Armee – ein Bericht über das britische Militärgerichtssystem,³⁵ worin die österreichischen Leser über die wichtigsten Richtlinien dieses entscheidenden Instruments der Militärverwaltung informiert wurden.³⁶ Neben den bereits erwähnten Punkten waren dies: *Jede Verhandlung sieht für den Angeklagten eine gerechte gerichtliche Untersuchung seines Falles vor. Er kann sich nach Wunsch durch einen Anwalt eigener Wahl vertreten lassen. Als weitere Sicherheitsmaßnahme, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, wird jede vor einem Militärgericht durchgeführte Verhandlung nochmals von der Rechtsabteilung des Hauptquartiers der Militärregierung überprüft.*³⁷ *Jedem Verurteilten steht das Berufungsrecht gegen seine Verurteilung innerhalb zehn Tagen nach der Urteilsverkündung zu. In der Mehrzahl der von den Militär-*

³¹ Ebd., 229.

³² VuABlSt, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60f.

³³ Obersteirisches Tagblatt, 25. 07. 1945, 2.

³⁴ Kopie im Besitz des Verfassers. Der Ort Pöls lag in jenem Teil des Bezirkes Judenburg, der erst am 23./24. Juli 1945 von den britischen Truppen besetzt wurde.

³⁵ Alle Verfahrensregeln für die Gerichte der Militärregierung wurden in der Verordnung Nr. 100 fixiert (VuABlSt, 33. Jg., Stück 4, 29. Jänner 1946, 21–25).

³⁶ Einen Einblick in den idealtypischen Ablauf eines Verfahrens bieten Felix FREUND, Robert E. BOWKER, Strafgerichtsverfahren vor den Gerichtshöfen der britischen und amerikanischen Militärregierungen. In: Juristische Blätter, 68. Jg., Heft 13 (Wien 1946), 270–272.

³⁷ Nach SCHUSTER war eine Verfahrensüberprüfung zwar jederzeit möglich, aber nicht für jedes Verfahren a priori vorgeschrieben. Nur im Fall einer Berufung oder wenn das Urteil mehr als fünf Jahre Gefängnis betrug, mußte eine Überprüfung durchgeführt werden; SCHUSTER (wie Anm. 15), 90. Weiters mußten laut Verordnung Nr. 100, Artikel VII, § 11c all jene Strafsachen überprüft werden, in denen das Gericht die Vollziehung der Strafe vorläufig aufgeschoben hat (*bedingter Strafnachlaß*) (VuABlSt, 33. Jg., Stück 4, 29. Jänner 1946, 24). Der gesamte Paragraph 11 der Verordnung Nr. 100 erfuhr durch die Verordnung Nr. 9 – in Kraft getreten am 5. September 1948 – eine Abänderung beziehungsweise Neufassung, derzufolge nunmehr unter anderem auch jene Verhandlungen zu überprüfen waren, die von einer Gerichtsperson geführt wurden, welche nur zur Leitung eines Einfachen Militärgerichts befugt war, sowie alle Strafsachen, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Pfund verhängt wurden (StLA, OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 10609-1a/48-1).

²⁵ Vgl. Gustav KAFKA, Probleme der alliierten Militärgerichtsbarkeit. In: Österreichische Juristenzeitung, Jg. 1, Heft 12, (Wien 1946), 229.

²⁶ VuABlSt, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 54.

²⁷ VuABlSt, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 66.

²⁸ VuABlSt, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 66.

²⁹ VuABlSt, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 57–61.

³⁰ KAFKA (wie Anm. 25), 229, Anm. 2.

gerichten zur Verhandlung kommenden Fälle wird es sich um Verstöße gegen die von der Militärregierung herausgegebenen Erlässe, Verordnungen und Ankündigungen handeln. Unkenntnis der von der Militärregierung herausgegebenen Verordnungen kann nicht als Entschuldigung gelten, da es die Pflicht eines jeden Bürgers ist, sich mit diesen Erlässen, die überall in der ganzen Stadt zu lesen sind, vertraut zu machen.³⁸ Dieser Artikel beinhaltete auch eine kurze Darstellung der Grundlagen englischer Rechtsprechung (common law), nach denen alle Verfahren vor den Militärregierungsgerichten verhandelt wurden.³⁹ An dieser Stelle sei aber nochmals darauf hingewiesen, daß die Militärgerichte nicht nur Vergehen gegen Anordnungen der Besatzungsmacht, sondern ebenso Verstöße gegen das Österreichische Gesetz bestrafen konnten.⁴⁰

Nach einer Statistik der Besatzungsmacht standen zwischen Oktober 1945 und August 1948 in Österreich 31.517 Personen vor einem britischen Militärgericht unter Anklage. Davon wurden 28.894 schuldig- und 2.623 freigesprochen. Etwa zwei Drittel der Verhandlungen entfielen auf die Summary Courts, rund ein Drittel auf Intermediate Courts und nur 0,35 Prozent fanden vor einem General Court statt.⁴¹

3.2. Zur Wiederherstellung der österreichischen Rechtsprechung in der britischen Besatzungszone

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, auf die Reorganisation der österreichischen Justiz auf Bundesebene näher einzugehen.⁴² Im folgenden muß der Blick daher auf den Verlauf des Wiederaufbaus der österreichischen Rechtsprechung innerhalb der britischen Besatzungszone in der Steiermark und in Kärnten beschränkt bleiben.

Im russisch besetzten Teil der Steiermark konnten die Gerichte nach einem mehrwöchigen Stillstand der Rechtspflege am 25. Juni 1945 wiedereröffnet werden, nachdem Dr. Gustav Zigeuner bereits am 24. Mai 1945 von der Provisorischen Landesregierung zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz bestellt worden war. Angesichts der Zurückhaltung der russischen Besatzer bei der Entnazifizierung übernahm eine Säuberungskommission unter der Leitung des Oberlandesgerichtspräsidenten die Überprüfung des Gerichtspersonals. Bis zum Einmarsch der Briten waren auf diesem Wege 102 Richter und 118 Rechtsanwälte nach dem Verbotsgesetz von der Berufsausübung ausgeschlossen worden.⁴³

³⁸ Neue Steirische Zeitung, 26. 07. 1945, 2.

³⁹ Ebd.; vgl. BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 119.

⁴⁰ KAFKA (wie Anm. 25), 229; vgl. Verordnung Nr. 100, Artikel III, § 4c: *When an offence is charged under Austrian law ... the Court on conviction is not limited by the maximum sentence permitted under such law, but may impose such sentences within its powers, as the circumstances of the case may require* (VuABIS, 33. Jg., Stück 4, 29. Jänner 1946, 22).

⁴¹ BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 119f.

⁴² Aus der zahlreichen Literatur zu dieser Fragestellung sei besonders auf den Tagungsband „25 Jahre Staatsvertrag“ hingewiesen, der mehrere einführende Beiträge enthält: 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums „Justiz und Zeitgeschichte“, 24. und 25. Oktober 1980. Die österreichische Justiz – Justiz in Österreich 1933 bis 1955, Wien 1981.

⁴³ BEER, „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 189f.; Helmut GEBHARDT, Die Justiz in Graz 1938–1945. In: Graz in der NS-Zeit 1938–1945, hg. v. Stefan KARNER (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Sonderband 1), Graz–Wien–Klagenfurt 1999, 121f.

Wie das Beispiel aus Graz zeigt, wurden in der russischen Besatzungszone der Steiermark bereits erste Schritte zur Entwicklung einer relativ selbständigen österreichischen Gerichtsbarkeit unternommen. Die Situation sollte sich mit der Besetzung der gesamten Steiermark durch britische Truppen aber grundlegend ändern, denn die neue Besatzungsmacht hatte andere Vorstellungen von den Aufgaben einer Militärregierung und war auch nicht gewillt, im Justizbereich auf den „Selbstreinigungswillen“ der Österreicher zu vertrauen – ganz im Gegenteil. Anders als die Russen agierten die Briten in diesem Bereich sehr autoritär. Sie sahen das Justizwesen als einen ganz entscheidenden Faktor bei der Gestaltung eines demokratischen Österreich und folgten bei ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeit entsprechend strengen Maßstäben.⁴⁴

Die verschiedenen Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen, die von der britischen Besatzungsmacht veröffentlicht wurden, sind aber vor allem bezüglich der österreichischen Gerichtsbarkeit unübersichtlich. Zur Klärung muß die Entwicklung seit dem Kriegsende verfolgt werden. Nach dem Einmarsch der Briten in Kärnten veröffentlichte die Militärregierung als eine der ersten Maßnahmen die bereits besprochene Verordnung Nr. 200⁴⁵ und den Erlaß Nr. 1,⁴⁶ mit dem nach Artikel XI, § 16 die Aufstellung von Gerichten der Militärregierung verlaubar und nach Artikel III, § 6 die Schließung aller österreichischen Gerichte im britisch besetzten Gebiet angeordnet wurde. Von der letztgenannten Bestimmung waren aber auch die Bezirksgerichte in Murau, Oberwölz, Neumarkt sowie Judenburg⁴⁷ und – durch den Besatzungswechsel zwischen Amerikanern und Briten in weiten Teilen des Bezirkes Liezen am 9. Juli 1945⁴⁸ – auch die Gerichte in Liezen und Gröbming betroffen.

Nach der Übernahme der gesamten Steiermark als Besatzungszone am 24. Juli 1945 traten in den neu besetzten Gebieten ebenfalls die genannten Anordnungen in Kraft, allerdings mit einer Einschränkung. Die Bekanntmachung Nr. 12, § 3a änderte Erlaß Nr. 1, Artikel III, § 6 dahingehend ab, daß Gerichte jeglicher Art *bis auf weitere Befehle der Militärregierung ... ermächtigt [sind] geöffnet zu bleiben und ihre Tätigkeit auszuüben*.⁴⁹

⁴⁴ Vgl. BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 116–118, 120–129; Kurt K. Twerasers Einschätzung der Situation in der amerikanischen Besatzungszone gilt nicht anders für die britische: „... one of the most important instruments of military government was the control and manipulation of Austrian judicial sovereignty. American interference with the independence of the Austrian judicial system was only partly caused by the inevitable arbitrariness, disorganization, and lack of understanding inherent in military operations. It was also based on an elaborate system of decrees and ordinances, which in their totality amounted to a separate extraterritorial system of jurisprudence existing side by side with the Austrian system.“ TWERASER (wie Anm. 17), 177.

⁴⁵ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 57–62.

⁴⁶ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 65–68.

⁴⁷ Im Personalverzeichnis des Bezirksgerichtes Judenburg – datiert mit 26. Juni 1945 – ist vermerkt, daß rund die Hälfte der verfügbaren Beamten und Angestellten *mit Rücksicht auf die Stillegung der Gerichtstätigkeit* keine Beschäftigung hatten (StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 14/45).

⁴⁸ Siegfried BEER, „There is a Great Deal of Work to be Done.“ Die Amerikaner und Briten im Bezirk Liezen 1945/46. In: Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe für Othmar Pickl zum 70. Geburtstag (= Schriftenreihe des Institutes für Geschichte 9), Graz 1997, 36; Der übrige Bezirk südlich der Enns – die Russen waren bis zu einer Linie Irnding-Selzthal-Hieflau vorgestoßen – blieb bis zum 24. Juli 1945 von sowjetischen Truppen besetzt. Das Ausseerland gehörte bis 14. September 1948 zur amerikanischen Zone, ehe es an die Briten übergeben wurde.

⁴⁹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 76.

Die Gerichte blieben somit in Betrieb.⁵⁰ Es ist aber zu beachten, daß die Bekanntmachung Nr. 12 nur für die neu übernommenen Gebiete der Steiermark Gültigkeit besaß. Der Bezirk Murau und jene Teile der Bezirke Judenburg, Voitsberg und Liezen, die schon vorher unter britischer Kontrolle standen, waren davon ausgenommen; dort blieben die Gerichte also geschlossen. Vor diesem Hintergrund ist der „Schließ- und Wiederöffnungsprozeß“⁵¹ zu sehen, der am 1. Oktober 1945 mit dem Inkrafttreten des Erlasses Nr. 10 einherging:⁵² Der Artikel I von Erlaß Nr. 10 hob in § 1 den § 3a der Bekanntmachung Nr. 12 auf und verfügte mit § 2 die Schließung – und Wiedereröffnung am darauffolgenden Tag – des Oberlandesgerichtes Graz (§ 2a), der Landesgerichte für Straf- und für Zivilrechtssachen in Graz und des Kreisgerichtes Leoben (§ 2b), des Jugend- und Gewerbegerichtes Graz (§ 2c) und der folgenden Bezirksgerichte innerhalb des am 24. Juli neu besetzten Gebietes (§ 2e): Graz (Straf- und Zivilrecht), Arnfels, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Felzbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kindberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Mariazell, Mürrzuschlag, Pöllau, Radkersburg, Rottenmann, Stainz und Voitsberg. Auf Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten konnte nunmehr das Bezirksgericht (BG) Felzbach in Fehring, das BG Friedberg in Vorau, das BG Leibnitz in Wildon und das BG Radkersburg in Mureck an bestimmten Tagen die Gerichtsbarkeit ausüben. Die schon länger geschlossenen Bezirksgerichte in Liezen, Gröbming, Judenburg,⁵³ Neumarkt, Murau⁵⁴ und Oberwölz wurden nunmehr ebenfalls wieder geöffnet. Außerdem konnte – wiederum auf Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten – das BG Liezen in Irnding und St. Gallen, das BG Gröbming in Schladming und das BG Judenburg in Oberzeiring⁵⁵ amtieren (§ 2f).

In Kärnten verlief die Entwicklung etwas anders. Nach der Schließung aller Gerichte durch den Erlaß Nr. 1 konnte mit der Verordnung Nr. 3 das Landesgericht Klagenfurt⁵⁶ – beschränkt auf die Zivilgerichtsbarkeit und die Verwaltungstätigkeit – sowie die

Bezirksgerichte Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, Lienz,⁵⁷ St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach, Völkermarkt und Wolfsberg am 15. August 1945 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.⁵⁸ Durch Erlaß Nr. 10 wurden sie per 1. Oktober 1945 nochmals geschlossen und wie die steirischen Gerichte am darauffolgenden Tag wiedereröffnet. Darüber hinaus erhielt das Landesgericht Klagenfurt die Strafrechtsbarkeit zurück und wurde wieder dem Oberlandesgericht Graz unterstellt. Zu den nunmehr vom Oberlandesgerichtspräsidenten festgesetzten Zeitpunkten konnten die folgenden Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit an den genannten Orten ausüben: das BG Klagenfurt in Ferlach, das BG Hermagor in Kötschach, das BG Lienz in Matrei, Sillian und Winklern, das BG St. Veit an der Glan in Althofen, Eberstein, Friesach und Gurk, das BG Spittal an der Drau in Gmünd, Greifenburg, Millstatt und Obervellach, das BG Villach in Paternion und Rosegg, das BG Völkermarkt in Bleiburg, Eberndorf und Eisenkappel und das BG Wolfsberg in St. Leonhard und St. Paul.⁵⁹

Am 2. Oktober 1945 erfolgte im Landesgericht für Strafsachen in Graz die Angelobung der Richter, Staatsanwälte und Notare durch die Britische Militärregierung.⁶⁰ Augenscheinlich wurde hier gezielt ein Tag der „Gerichts-Wiedereröffnung“ inszeniert, womit in der Steiermark gerade im durch die Vergangenheit vielfach belasteten Justizwesen ein bewußter Neuanfang signalisiert werden sollte. In Kärnten fand die erste Strafverhandlung nach österreichischem Recht am 23. Oktober 1945 statt.⁶¹

Obwohl also die österreichischen Gerichte nach und nach wieder aktiv werden konnten, ließen die Briten keinen Zweifel daran, daß sie gerade im Justizbereich weiterhin alle Fäden in der Hand hielten, wie es im Erlaß Nr. 10 durch Artikel IV deutlich zum Ausdruck kommt. Demnach unterstanden sämtliche von der Besatzungsmacht genehmigten Gerichte der allgemeinen Aufsicht durch die Militärregierung, die alle Verfahren dieser Gerichte überwachen⁶² und Urteile derselben gegebenenfalls abändern oder andere Maßnahmen treffen konnte. Ohne Zustimmung der Militärregierung und vor der Ablegung eines entsprechenden Eides durfte auch niemand als Richter, Beisitzer, Notar oder Ankläger bei einem dieser Gerichte tätig werden. Beaufsichtigung und Verwaltung der Gerichte in der Steiermark und in Kärnten oblag – unbeschadet der von der Militärregierung ausgeübten obersten Kontrolle – dem Oberlandesgericht durch seinen Präsidenten.⁶³ Somit übte die britische Militärregierung die Gerichtsbarkeit de facto über den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz aus.⁶⁴

⁵⁰ Major G. W. McFadyean, seines Zeichens zuständiger Land Legal Officer für die gesamte Steiermark, plädierte Ende Juli 1945 dafür, die bisher von der russischen Besatzung in ihrer Tätigkeit tolerierten steirischen Bezirksgerichte geöffnet zu lassen. Auch der Geheimdienstoffizier und Jurist Oberstleutnant H. Montgomery Hyde empfahl in einem Bericht an die Rechtsabteilung der britischen Militärregierung Österreich vom 16. August 1945, die bereits funktionierenden Gerichte in der Steiermark nicht zu schließen, sondern unter britischer Kontrolle weiterzuführen. Weiters sprach er sich für die Öffnung der Bezirksgerichte Judenburg, Murau und Liezen aus; BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5), 33; DERS., „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 195.

⁵¹ BEER, „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 198.

⁵² VuABIS, 32. Jg., Stück 9, 31. Oktober 1945, 117–123.

⁵³ Das Z-Register des Bezirksgerichtes Judenburg verzeichnet im Zeitraum vom 9. Mai 1945 bis 18. September 1945 neun Anzeigen. Die Bearbeitung der Strafsachen scheint am 12. beziehungsweise 19. September 1945 wieder angelaufen zu sein. Insgesamt gelangten beim Bezirksgericht Judenburg vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1945 342 Strafsachen zur Anzeige. 1946 waren es 1.659 Anzeigen, 1947 1.602 und 1948 925 (StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76).

⁵⁴ Das Bezirksgericht Murau durfte seine Tätigkeit – begrenzt auf bestimmte Fälle – am 15. Oktober 1945 wieder aufnehmen (Chronik des Gendarmeriepostens Murau, Band I: 1945).

⁵⁵ Beim Bezirksgericht Oberzeiring begann der „Vollbetrieb“ erst wieder am 15. Oktober 1948 (Chronik des Gendarmeriepostens Oberzeiring, Band I/Abschnitt V: 15. 10. 1948).

⁵⁶ Vgl. Kärntner Nachrichten, 16. 08. 1945, 3; *Im festlich geschmückten Verhandlungssaale des Klagenfurter Landesgerichtes fand am Mittwoch, den 15. August, die feierliche Wiederaufnahme der Zivilgerichtsbarkeit in Kärnten statt.*

⁵⁷ Das Zonenabkommen vom 9. Juli 1945 behielt die Grenzen des Reichsgaues Kärnten bei, sodas Osttirol von britischen Truppen besetzt wurde. Zwar kam es am 26. September 1947 wieder zur verwaltungsmäßigen Vereinigung mit Tirol, an der Zugehörigkeit Osttirols zur britischen Besatzungszone änderte sich dadurch aber nichts; Stephan VEROSTA, Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947, Wien 1947, 72; RAUCHENSTEINER, Sonderfall (wie Anm. 13), 257 f.

⁵⁸ Vgl. VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 118.

⁵⁹ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 117–123. Vor dem 1. Oktober bestimmte der Landesgerichtspräsident in Klagenfurt solche außerordentliche Gerichtstage.

⁶⁰ BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 116.

⁶¹ Kärntner Nachrichten, 24. 10. 1945, 5.

⁶² Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz wies die steirischen Richter am 9. August 1945 darauf hin, daß an jedem Gericht jederzeit mit einem Verhandlungsbesuch durch britische Offiziere zu rechnen sei (StLA, Bezirksgericht Murau, Jv 22/45).

⁶³ VuABIS, 32. Jg., Stück 9, 31. Oktober 1945, 119f.

⁶⁴ BEER, „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 197.

3.3. Koexistenz von britischen und österreichischen Gerichten

Abgesehen von der Überwachung ihrer Tätigkeit durch die Besatzungsmacht, waren vorerst auch die Kompetenzbereiche der wiedereröffneten österreichischen Gerichte einer starken Einschränkung unterworfen, weil eine Reihe von Fällen den Gerichten der Militärregierung vorbehalten blieb. Die schon in Erlaß Nr. 10, Artikel V formulierten Einschränkungen der österreichischen Gerichtsbarkeit wurden in Artikel IV der Verordnung Nr. 103 – in Kraft getreten am 30. Jänner 1946 – weitgehend übernommen. Österreichische Gerichte besaßen ohne die schriftliche Zustimmung der Militärregierung unter anderem keine Gerichtsbarkeit in Fällen, die Angehörige oder Besitz der Besatzungsmächte, bei diesen in einer vertraulichen Stellung angestellte Personen, Angehörige der Vereinten Nationen, *strafbares Zuwiderhandeln gegen irgendeine Anordnung der Besatzungsmächte* betrafen oder *von einem Gericht der Militärregierung an sich gezogen wurden*, und solche, in denen Angaben gegenüber einer alliierten Behörde zum Eingreifen des Gerichtes führten; selbst Klagen gegen öffentliche Körperschaften zählten zur vorbehaltenen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus konnte kein Angehöriger der Besatzungsstreitkräfte oder der Militärregierung und niemand, der dort diente oder in einer vertraulichen Stellung angestellt war, von einem österreichischen Gericht als Zeuge geladen werden, wenn nicht die schriftliche Zustimmung der Militärregierung vorlag.⁶⁵

Die Spielregeln der Koexistenz von Gerichten der Besatzungsmächte und österreichischen Gerichten wurden also eindeutig von den Besatzern bestimmt, und die Regisseure saßen in den alliierten Justizbehörden. Für die Steiermark waren dies neben der übergeordneten Legal Division in Wien vor allem die Austrian Courts Section der Militärregierung Steiermark, die ihren Sitz in Graz zuerst in der Paulustorgasse 15 und später in der Nelkengasse 2 hatte. Von diesen Dienststellen wurde die Einhaltung der einschlägigen Anordnungen überwacht und im Zweifelsfall anhand der Aktenlage über die Vergabe von Strafsachen an Militärgerichte oder österreichische Gerichte entschieden.⁶⁶ Auch Anträge von österreichischen Justizbehörden auf Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die eigentlich der Militärgerichtsbarkeit unterlagen, wurden hier bearbeitet.

Für den Fall, daß Bestimmungen der Militärregierung und österreichische Gesetze unmittelbar aufeinandertrafen, wurde schon in der Verordnung Nr. 200 vorgesorgt. Nach Artikel VI, § 3 konnte ein Militärgericht ein Vergehen auch dann verfolgen, wenn der Täter deswegen bereits von einem österreichischen Gericht angeklagt, verurteilt oder freigesprochen worden war. Das gefällte Urteil sollte lediglich bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.⁶⁷ Allerdings durfte „... ein bereits vom Militärgericht abgeurteilter Fall nicht nochmals vor einem österreichischen Gericht erörtert ...“ werden.⁶⁸

Die britische Kontrolle über die österreichischen Gerichte war naturgemäß auch in Judenburg spürbar. Wiederholt griff die Besatzungsmacht in die Arbeit des Bezirksgerichtes ein, indem etwa die weitere strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen untersagt⁶⁹ beziehungsweise die Ausübung der österreichischen Gerichtsbarkeit nicht gestattet wurde oder anhängige Verfahren an die Militärregierung überstellt werden mußten. Manche dieser Fälle gingen nach einer Überprüfung zur weiteren Befassung wieder an

das Bezirksgericht.⁷⁰ Andere behielten die Besatzungsbehörden zurück, um sie in weiterer Folge an die Gerichte der Militärregierung weiterzuleiten.⁷¹ Dazu ein Beispiel: In der Karfreitagnacht 1946 brannten zwei Jugendliche an einem Berghang bei St. Georgen ob Judenburg ein Hakenkreuzfeuer ab.⁷² Nachdem sie beim Bezirksgericht Judenburg wegen verbotener politischer Tätigkeit am 25. April 1946 zur Anzeige gebracht worden waren, wurde die Strafsache von dort an die britische Militärregierung abgegeben.⁷³ Die Verhandlungen fanden schließlich am 2. Mai 1946 vor dem Summary Court Judenburg statt, wobei die Täter eine Geldstrafe von 500 Schilling bzw. eine bedingte Strafe von zwei Monaten erhielten.⁷⁴ Wenige Wochen später wurden die beiden wegen desselben Delikts erneut beim Bezirksgericht angezeigt und einige Stunden in Untersuchungshaft genommen, dann aber auf Anordnung der Militärregierung *gegen Gelöbnis* wieder freigelassen.⁷⁵

Zwar wurde das Besatzungsrecht klar über das österreichische Recht gestellt,⁷⁶ doch waren die Briten in Einzelfällen auch bereit, zugunsten österreichischer Gerichte von der Verfolgung einer Strafsache zurückzutreten. Konkret wurde diese Fragestellung – wie oben erwähnt – dann, wenn in einem Tatbestand sowohl österreichisches Recht als auch Anordnungen der Besatzungsmacht verletzt wurden, wie dies etwa beim Mißbrauch von Feuerwaffen der Fall war.⁷⁷ Am 15. April 1946 informierte die Austrian Courts Section das Oberlandesgerichtspräsidium Graz über eine diesbezügliche Entscheidung der Legal Division, ACA (BE): *Wenn die nach öster(reichischem) Recht zu bestrafende Tathandlung wesentlich schwerer wiegt, als der von den Gerichten der Militärregierung zu ahnende unerlaubte Waffenbesitz, ist die Strafsache in ihrer Gesamtheit im Regelfall den zuständigen öster(reichischen) Gerichten zur Aburteilung zu überlassen.*⁷⁸ Die Entscheidung über eine Zuweisung sollte wie bisher durch die Austrian Courts Section erfolgen, die zuvor den zuständigen leitenden Justizoffizier der Besatzungszone konsultierte. Nach der Erledigung eines solchen Sachverhaltes durch ein österreichisches Gericht hatte ein Bericht an die Militärregierung zu gehen.

⁷⁰ Auswahl: StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76 (1945: Nr. 241; 1946: Nr. 79, Nr. 259, Nr. 276a, Nr. 276b, Nr. 302, Nr. 334, Nr. 343).

⁷¹ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76 (1945: Nr. 292a [Case No. 328], Nr. 292b [Case No. 327]; 1946: Nr. 292a [Case No. 626], Nr. 292b [Case No. 584], Nr. 295a [Case No. 553], Nr. 295b [Case No. 552], Nr. 348 [Case No. 588], Nr. 668a [Case No. 695], Nr. 668b [Case No. 698], Nr. 1357 [Case No. 796], Nr. 1540 [Case No. 832]; 1947: Nr. 287 [Case No. 945], Nr. 289 [Case No. 946]; 1948: Nr. 54 [Case No. 1263], Nr. 215 [Case No. 1274]). Die Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die entsprechende Verfahrensnummer beim Summary Court.

⁷² Vgl. Murtaler Volkszeitung, 04. 05. 1946, 5.

⁷³ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76 (1946: Nr. 292a, Nr. 292b).

⁷⁴ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 584, 626.

⁷⁵ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76 (1946: Nr. 502a, Nr. 502b); StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 193/45, Gefangenenhausbericht: 15. 06. 1946–22. 06. 1946. Abgesehen von den Fragebogensündern blieb diese Episode der einzige Fall politischer Natur, der vor dem Summary Court in Judenburg verhandelt wurde.

⁷⁶ Vgl. Verordnung Nr. 105, Artikel VI, § 8 (2): *In the event of any inconsistency or difference between a provision contained in any enactment of the Military Government and provision contained in any other legislation, the provision contained in the enactment of the Military Government shall prevail.* (VuABlSt, 33. Jg., Stück 38, 18. November 1946, 422).

⁷⁷ Vgl. KAFKA (wie Anm. 25), 230.

⁷⁸ StLA, Bezirksgericht Murau, Jv 210/46.

⁶⁵ VuABlSt, 33. Jg., Stück 9, 4. März 1946, 75.

⁶⁶ KAFKA (wie Anm. 25), 229.

⁶⁷ VuABlSt, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 61.

⁶⁸ KAFKA (wie Anm. 25), 229.

⁶⁹ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76 (1945: Nr. 169, Nr. 231).

Mit der Unterzeichnung des Zweiten Kontrollabkommens (28. Juni 1946) wurde den österreichischen Behörden von den Besatzungsmächten ein höheres Maß an Verantwortung zugestanden. Für den Justizbereich in der britischen Zone bedeutete dies konkret eine Abschwächung der bislang praktizierten genauen Kontrolle.⁷⁹ Es wurden Maßnahmen gesetzt, die dem Auftreten der Besatzungsmacht eher den Charakter einer überwachenden und nicht mehr einer kontrollierenden Instanz gaben.⁸⁰ Dieser Wechsel von der Kontrolle zur Überwachung galt genauso für alle anderen Bereiche der britischen Militärverwaltung. In diesem Kontext ist auch die schrittweise Reduzierung der vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu sehen, die im Kontrollabkommen festgesetzt wurde.⁸¹ Mit der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 105 im Oktober 1946⁸² wurden die Kompetenzen österreichischer Gerichte bereits ausgeweitet,⁸³ und ab Herbst 1947 entzogen die Briten ihren Militärgerichten weitere Zuständigkeitsbereiche. Mit April 1948 ging die Gerichtsbarkeit über die Displaced Persons auf das österreichische Gerichtswesen über, und ab September 1948 konnten auch Delikte wie „illegaler Waffenbesitz“ oder „Grenzverletzungen“ von österreichischen Richtern abgehandelt werden. Bis 1949 hatte sich so die Zahl der Vergehen, die von britischen Militärgerichten an sich gezogen werden konnten, auf lediglich 17 reduziert.⁸⁴

4. Rechtspflege am Summary Court Judenburg

Als einen Teil der lokalen Militärverwaltung errichteten die Briten bereits im Mai 1945 in Judenburg ein Einfaches Militärgericht (Summary Court). Die Verhandlungen wurden in einem Saal des Bezirksgerichtsgebäudes abgehalten. Der erste Prozeß fand am 28. Mai 1945 statt.⁸⁵ In der Regel oblag es dem jeweiligen Military Government Officer – gegebenenfalls vertreten durch einen Legal Officer der Militärregierung – als Richter beim Summary Court zu fungieren. Die Anklagevertretung übernahmen in den ersten

Monaten der Besetzung ausschließlich britische Sicherheitsoffiziere, später zunehmend sogenannte Civil Prosecutors. Auf Wunsch des Angeklagten konnte ein Verteidiger zugezogen werden. Die Amtssprache bei den Verhandlungen war Englisch, daher mußten alle Aussagen von Engländern und Österreichern durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Für die zahlreichen Verhandlungen, bei denen Displaced Persons als Angeklagte oder auch Zeugen vor Gericht standen, griff man auf zusätzliche Dolmetscher zurück.⁸⁶ Den Ordnungsdienst im Gerichtssaal versahen hauptsächlich österreichische Sicherheitsorgane.⁸⁷ Der Prozeßablauf selbst entsprach weitgehend den Rechtsgepflogenheiten englischer Gerichte.

Um das Funktionieren des Gerichtsbetriebes zu gewährleisten, war eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Militärgericht und den Sicherheitskräften notwendig. Es war eine wesentliche Aufgabe der österreichischen Sicherheitsorgane, gemeinsam mit den britischen Behörden die Befolgung der zahlreichen Anordnungen der Militärregierung – allen voran der Verordnung Nr. 200 – zu überwachen, gegebenenfalls Übertretungen anzuzeigen und Verhaftungen vorzunehmen.⁸⁸ Im Jahresbericht der Stadtpolizei Judenburg für 1945 (26. Mai bis 31. Dezember) sind beispielsweise 87 Verhaftungen wegen Übertretung von britischen Militärverordnungen ausgewiesen.⁸⁹ Anhand der Erhebungen der Militärpolizei, Gendarmerie oder städtischen Sicherheitswache wurde in der Dienststelle des Public Safety Officers eine Anklageschrift erstellt und auf dieser Grundlage die Verhandlung vor dem Summary Court geführt.⁹⁰

Die höchste Freiheitsstrafe, welche von einem Summary Court ausgesprochen werden konnte, betrug ein Jahr Gefängnis. Die Offiziere am Judenburger Militärgericht griffen mehrmals zu diesem äußersten ihnen zustehenden Mittel. Bereits bei der ersten Verhandlung, am 28. Mai 1945, wurde der Kommandant des Gendarmeriepostens Judenburg, Alois Löschenkohl,⁹¹ zu einem Jahr Haft verurteilt, weil er im Fragebogen seine Mitgliedschaft bei der SS verschwiegen hatte.⁹² Es ist offensichtlich, daß sich die Besatzungsmacht mit diesem Urteil Respekt verschaffen und die Bevölkerung zur Beachtung der Vorschriften mahnen wollte. Bis 1948 wurden noch vier weitere Angeklagte wegen verschiedener Vergehen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁹³ Die höchstmögliche Geldstrafe betrug 250 Pfund, rund 10.000 Schilling.

Neben den üblichen Haft- und Geldstrafen griffen die Richter noch auf weitere Formen der Bestrafung zurück. In zehn Fällen, bei denen die Angeklagten Kinder oder Jugendliche waren, wurde nach einem Schuldspruch angeordnet, die Täter in eine Erzie-

⁷⁹ Als eine Folge des Zweiten Kontrollabkommens verfügten die Engländer mit der Verordnung Nr. 6 im Herbst 1946 die Aufhebung einer ganzen Reihe von Rechtsvorschriften der Militärregierung (VuABIS, 33. Jg., Stück 36, 7. November 1946, 388–391).

⁸⁰ Dementsprechend wurden auch die Aufgaben der Austrian Courts Section neu definiert: ... *with certain exceptions this Section is now to supervise and where necessary advise upon the administration of criminal justice rather than to control it.* (StLA, OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 420-1a/46: 06. 11. 1946).

⁸¹ Vgl. VEROSTA (wie Anm. 57), 108.

⁸² VuABIS, 33. Jg., Stück 38, 18. November 1946, 421–425.

⁸³ Im wesentlichen wurde die Gerichtsbarkeit über Angehörige der Vereinten Nationen – ausgenommen Displaced Persons, Kriegsgefangene sowie Angehörige der Besatzungsmächte und vorbehaltlich anderslautender Anordnungen – und Ansprüche gegen öffentliche Körperschaften an die österreichischen Gerichte abgetreten (StLA, OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 420-1a/46: 06. 11. 1946).

⁸⁴ Herbert LOEBENSTEIN, Auswirkungen der Besetzung Österreichs auf die Strafgerichtsbarkeit. In: 25 Jahre Staatsvertrag (wie Anm. 42) 143; BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 123f.

⁸⁵ PRO, FO 1020/3514, Case No. 1; Infolge der bereits erwähnten mehrwöchigen relativen Eigenständigkeit der britischen Militärverwaltung in Judenburg wurden seit 28. Mai 1945 zahlreiche Verhandlungen vor dem Summary Court abgehalten, die aber nie Gegenstand einer Überprüfung durch eine vorgesetzte Justizbehörde wurden; vgl. BEER, „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 202, Anm. 57. Die Kontrollen durch den Military Government Staff (Austria) beziehungsweise die Allied Commission for Austria (British Element) begannen offenbar erst mit August 1945 (vgl. PRO, WO 170/7522).

⁸⁶ Neben den Angeklagten und Zeugen wurden auch die Dolmetscher vor den Verhandlungen eingeschworen.

⁸⁷ Judenburg 1945 in Augenzeugenberichten, hg. v. Johann ANDRITSCH (= Judenburger Museumschriften 12), Judenburg 1994, 154.

⁸⁸ Im allgemeinen hegen die Briten aber Zweifel an der Zuverlässigkeit der österreichischen Sicherheitsorgane. Diesem Zustand versuchte die Besatzungsmacht unter anderem durch die Einrichtung zahlreicher Trainings- und Ausbildungszentren entgegenzuwirken; vgl. BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 121; Felix SCHNEIDER, Zur Tätigkeit des militärischen Geheimdienstes FSS und des Public Safety Branch in Graz 1945–1947. In: Graz 1945 (wie Anm. 1), 231.

⁸⁹ Murtaler Volkszeitung, 12. 01. 1946, 4.

⁹⁰ Vgl. SCHNEIDER, Aspekte (wie Anm. 8), 55.

⁹¹ Alois Löschenkohl war seit 1940 Postenkommandant in Judenburg (Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg, Band II/Abschnitt III).

⁹² PRO, FO 1020/3514, Case No. 1; BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5), 32.

⁹³ PRO, FO 1020/3514, Case No. 564, 832, 896, 1296.

hungsanstalt (*approved school*) – meist nach Kaiser-Ebersdorf⁹⁴ – zu überstellen, wo sie bis zu einem Jahr bleiben sollten.⁹⁵ Bei weniger schweren Vergehen kamen jugendliche Täter hingegen häufig mit einer Verwarnung oder einer bedingten Strafe davon. Bedingte Strafen kamen natürlich ebenso bei Erwachsenen zur Anwendung. Die Militärrichter knüpften ein Aussetzen der Strafe dabei häufig an verschiedene Bedingungen, koppelten sie also gewissermaßen an eine „Bringschuld“ der Angeklagten. Das konnte eine positive Rückmeldung vom Arbeitsamt,⁹⁶ die tägliche Meldung beim Bezirksgericht⁹⁷ oder bei der Polizei,⁹⁸ die Färbung beziehungsweise Umänderung einer Wehrmachtuniform⁹⁹ oder auch schlichtweg *good conduct*¹⁰⁰ sein. Displaced Persons, die die 10-km-Zone überschritten hatten, wurden mitunter nur zur Rückkehr in ihr Lager „verurteilt“.¹⁰¹ Insgesamt wurden 96 Haftstrafen bedingt beziehungsweise auf Bewährung ausgesprochen. Eine bedingte Geldstrafe war hingegen nicht vorgesehen.¹⁰²

Wie bereits erwähnt, hatten Personen, die von einem britischen Militärgericht verurteilt worden waren, die Möglichkeit, eine Überprüfung des Verfahrens durch die übergeordneten britischen Stellen zu verlangen. Aus den Unterlagen des Summary Courts Judenburg geht hervor, daß 21 Personen solche Anträge stellten.¹⁰³ Soweit in den Gerichtsregistern vermerkt, wurden die jeweiligen Schuldsprüche und Strafen in einem Fall abgeändert¹⁰⁴ und in drei Fällen aufgehoben.¹⁰⁵ Andere Urteile wurden im Zuge der regelmäßigen Kontrollen durch den Military Government Staff (Austria) beziehungsweise durch die Military Government Courts Branch (ab 24. September 1945) abgeändert¹⁰⁶ oder aufgehoben.¹⁰⁷ Auch aus den Statistiken der Military Government Courts Branch ist ersichtlich, daß allgemein nur sehr selten Änderungen erfolgten.¹⁰⁸

Die räumliche Zuständigkeit des Summary Courts Judenburg erstreckte sich ursprünglich auf den Bezirk Judenburg, dem der spätere Bezirk Knittelfeld angeschlos-

sen war. Nach der Einrichtung des eigenständigen Bezirkes Knittelfeld (29. März 1946) wurde in der neuen Bezirksstadt auch eine entsprechende britische Militärverwaltung mit einem Einfachen Militärgericht installiert.¹⁰⁹ Doch bereits Anfang August 1946 wurden die Zuständigkeitsbereiche neu festgelegt: Von diesem Zeitpunkt an blieb nur mehr in Judenburg ein Military Government Officer stationiert, der nicht nur für den Bezirk Judenburg, sondern nunmehr auch für die Bezirke Knittelfeld und Murau zuständig war.¹¹⁰ Damit vergrößerte sich auch der Einzugsbereich des Summary Courts Judenburg erneut, denn die Tätigkeit des Einfachen Militärgerichtes in Knittelfeld wurde mit August 1946 ebenso eingestellt.¹¹¹ Der Gerichtsbetrieb in Murau endete vermutlich mit Oktober 1946.¹¹²

4.1. Das Gefangenenhaus Judenburg

Die Briten richteten für die vom Summary Court verurteilten Personen kein eigenes Gefängnis ein, sondern griffen auf die vorhandene Infrastruktur, das Gefangenenhaus Judenburg, zurück. Dorthin kamen auch Untersuchungshäftlinge. Die relativ hohe Zahl von Verhaftungen führte bald zu räumlichen und damit hygienischen Problemen, die durch die Wiederaufnahme der Tätigkeit österreichischer Gerichte noch verschärft wurden. In anderen steirischen Haftanstalten war die Situation aber kaum besser; die Briten sahen sich überall mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert.¹¹³

Anhand der Wochenberichte aus dem Gefangenenhaus Judenburg, die in den Verwaltungsakten des Bezirksgerichtes Judenburg erhalten geblieben sind, konnte für den Zeitraum vom 1. November 1945 bis 31. März 1948 eine Aufstellung der Insassen erstellt werden.¹¹⁴ In der folgenden Tabelle wird anhand der Zahlen, die den Häftlingsstand zwischen den jeweiligen Stichtagen angeben, auch dargestellt, welchen Anteil britische und österreichische Stellen an den Verhaftungen und Verurteilungen hatten. Weiters wird zwischen Untersuchungshäftlingen, deren Verfahren an den jeweiligen Stichtagen noch anhängig waren, und Strafgefangenen, die eine Gefängnisstrafe zu verbüßen hatten, unterschieden. Bei den Untersuchungshäftlingen werden die für die Verhaftung verantwortlichen Stellen – Militärbehörden (Militärregierung, Militärgericht, Militärpolizei, PSO), FSS oder Österreichische Behörden (Kreisgericht, Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft) – angeführt. Bei den Strafhäftlingen erfolgt die Trennung nach den verantwortlichen Gerichten.

⁹⁴ Vgl. PRO, FO 1020/3514, Case No. 512; StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 193/45, Gefangenenhausbericht: 30. 03. 1946–06. 04. 1946; Die Briten hatten sich schon im Oktober 1945 mit Justizstaatssekretär Gerö darauf geeinigt, daß jene Jugendlichen, die von englischen Militärgerichten auf österreichischem Boden wegen Vergehen gegen die Besatzungsmacht verurteilt werden, ihre Strafe in Kaiser-Ebersdorf verbüßen könnten; Erika WEINZIERL, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. In: 25 Jahre Staatsvertrag (wie Anm. 42), 42.

⁹⁵ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 413/2, 414, 415, 512, 545, 546, 547; 595, 596, 812.

⁹⁶ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 305–307; StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 193/45, Gefangenenhausbericht: 1. 11. 1945–1. 12. 1945.

⁹⁷ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 221–223.

⁹⁸ PRO, FO 1020/3514, Case No. 178.

⁹⁹ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 501, 503, 517, 568.

¹⁰⁰ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 597, 720–724, 749.

¹⁰¹ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 498–500.

¹⁰² Zwar verhängte Major Hanbury-Tracy am 25. Juli 1945 bei einer Verhandlung wegen Übertretung des Ausgehverbotes eine bedingte Geldstrafe, doch wurde dieses Urteil einen Monat später im Zuge einer Überprüfung durch den Military Government Staff (Austria) wieder abgeändert und dabei auch deutlich auf den Verfahrensfehler hingewiesen: *Note: The court has no power to suspend payment of a fine.* (PRO, FO 1020/3514, Case No. 147).

¹⁰³ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 1, 38, 72, 82, 125, 192, 279/2, 303, 416, 443/2, 453, 469, 478, 485, 511, 538, 581, 950, 951, 952, 1315.

¹⁰⁴ PRO, FO 1020/3514, Case No. 125.

¹⁰⁵ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 38, 279/2, 443/2.

¹⁰⁶ PRO, FO 1020/3514, Case No. 197.

¹⁰⁷ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 147, 228, 229, 230, 445, 446/2.

¹⁰⁸ Beispiel: PRO, FO 1020/3257: 31. 05. 1947.

¹⁰⁹ Vgl. Fortsetzung der Chronik des Gendarmeriepostens Knittelfeld: 04. 04. 1946.

¹¹⁰ Vgl. Murtaler Volkszeitung, 17. 08. 1946, 5; ebd., 24. 08. 1946, 5.

¹¹¹ PRO, FO 1020/1944.

¹¹² Vgl. PRO, FO 1020/1944.

¹¹³ BEER, „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 206f.; SCHNEIDER, Tätigkeit (wie Anm. 88), 226f.; DERS., Aspekte (wie Anm. 8), 75.

¹¹⁴ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 193/45.

	1.12.45*	8.12.45	15.12.45	22.12.45	29.12.46	5.1.46	12.1.46	19.1.46	26.1.46	2.2.46	9.2.46	16.2.46	23.2.46	2.3.46
U-Häftlinge	97	38	76	59	49	51	59	53	47	58	56	70	72	60
Militärbeh.	34	8	—	21	19	13	15	9	9	8	10	17	10	8
FSS ¹¹⁵	38	12	—	17	12	20	25	26	17	30	17	22	32	14
Österr. Beh.	25	18	—	21	18	18	18	18	17	20	29	31	30	38
Strafhäftlinge	40	19	13	13	16	19	16	16	16	17	28	19	10	8
Mil. Gericht	38	18	—	—	16	18	15	14	14	15	26	15	8	6
Öst. Gericht	2	1	—	—	0	1	1	2	2	2	2	4	2	2
Gesamt	137	57	89	72	65	70	75	69	63	75	84	89	82	68
	9.3.46	16.3.46	23.3.46	30.3.46	6.4.46	13.4.46	20.4.46	27.4.46	4.5.46	11.5.46	18.5.46	25.5.46	1.6.46	8.6.46
U-Häftlinge	76	59	76	62	61	60	64	66	69	64	72	67	57	50
Militärbeh.	24	11	—	11	14	20	26	31	31	21	18	19	13	8
FSS	14	14	—	10	7	6	6	9	11	17	22	18	11	8
Österr. Beh.	38	34	—	41	40	34	32	26	27	26	32	30	33	34
Strafhäftlinge	9	10	9	9	13	10	12	15	12	11	12	11	12	15
Mil. Gericht	8	9	7	8	6	5	8	8	10	10	11	9	10	13
Öst. Gericht	1	1	2	1	7	5	4	3	2	2	1	2	2	2
Gesamt	85	69	85	71	74	70	76	81	81	75	84	78	69	65
	15.6.46	22.6.46	29.6.46	6.7.46	13.7.46	20.7.46	27.7.46	3.8.46	10.8.46	17.8.46	24.8.46	31.8.46	7.9.46	
U-Häftlinge	61	58	46	51	55	52	49	64	64	62	63	62	82	
Militärbeh.	20	19	15	16	22	11	4	4	4	4	4	13	7	
FSS	8	8	—	1	1	2	7	13	11	13	4	4	6	
Österr. Beh.	33	31	30	34	32	39	38	47	49	45	46	51	69	
Strafhäftlinge	11	18	20	17	15	22	25	22	17	12	5	7	7	
Mil. Gericht	8	14	18	15	11	17	20	16	9	7	2	5	4	
Öst. Gericht	3	4	2	2	4	5	5	8	8	5	3	2	3	
Gesamt	72	76	66	68	70	74	74	86	81	74	68	69	89	
	14.9.46	21.9.46	28.9.46	5.10.46	12.10.46	19.10.46	1.11.46	31.12.46	31.3.47	30.6.47	30.9.47	31.12.47	31.3.48	
U-Häftlinge	78	82	73	73	81	66	70	67	91	96	95	51	64	
Militärbeh.	11	11	14	14	13	15	20	26	27	44	31	17	20	
FSS	6	12	7	7	4	4	1	1	8	5	6	13	3	
Österr. Beh.	61	59	52	52	54	47	49	40	56	47	58	31	41	
Strafhäftlinge	4	5	9	12	13	12	18	31	99	100	91	88	85	
Mil. Gericht	2	4	7	10	12	9	13	19	46	52	41	42	23	
Öst. Gericht	2	1	2	2	1	3	5	12	53	48	50	46	62	
Gesamt	82	87	82	85	94	78	88	98	190	196	186	139	149	

Tabelle 1: Häftlingsstand im Gefangenenhaus Judenburg (1. 11. 1945–31. 3. 1948)¹¹⁶

* seit 01. 11. 1945.

¹¹⁵ Fast alle FSS-Häftlinge befanden sich in politischer Schutzhaft und wurden später von der FSS – ohne nähere Angaben in den Gefangenenhausberichten – wieder abgeholt oder enthaftet. Das ist ein Grund für die hohe Differenz zwischen Untersuchungshäftlingen und Strafhäftlingen.

¹¹⁶ Als Vergleichswert kann die Situation in Murau herangezogen werden: Ein Jahresbericht über den Gefangenenstand im bezirksgerichtlichen Gefangenenhaus Murau zeigt, daß 1947 insgesamt 100 Häftlinge inhaftiert waren. Es handelte sich um 33 Untersuchungshäftlinge (828 Hafttage), 40 Strafhäftlinge (1.304 Hafttage), einen Gefangenen, der Verhaftungsbefehl des Volkssturms erhielt (11 Hafttage) und 26 Gefangene der Militärbehörden (1.141 Hafttage). (Zitiert in: F. J. MURAU, S. 67/68.)

4.2. Die häufigsten strafbaren Handlungen

Ein Großteil der Verhandlungen vor dem Summary Court Judenburg gingen auf Vergehen gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 200 zurück. Auch jeder Verstoß gegen irgendeine andere Proklamation, Verordnung, Bekanntmachung, gegen einen Erlaß oder Befehl der Militärregierung oder der österreichischen Behörden hatte eine Anklage beim Militärgericht zur Folge, wie es mit Artikel II, § 19 der Verordnung Nr. 200 festgeschrieben wurde.¹¹⁷ Das nachstehende Diagramm enthält alle strafbaren Handlungen,¹¹⁸ die häufiger als zehnmal Gegenstand von Verhandlungen des Summary Courts Judenburg waren.¹¹⁹ Selbstverständlich konnten strafbare Handlungen und Vergehen aber nicht nur vor das Summary Court, sondern auch vor das Intermediate Court in Judenburg gebracht werden.

Arms (25/22)¹²⁰

Nachdem durch die Verordnung Nr. 200, Artikel I, § 7 und § 8 unter anderem der unbefugte Besitz beziehungsweise Gebrauch von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff und sonstigem Kriegsgerät verboten wurde,¹²¹ befahl die Militärregierung mit Erlaß Nr. 1, Artikel VI, § 10 die Ablieferung von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen.¹²² Ausnahmen wurden im Erlaß Nr. 8 festgelegt. Demnach konnten Waffenhändler mit einem gültigen Gewerbeschein sowie Landwirte, Förster, Waldhüter und Jäger mit einem gültigen Jagdschein Feuerwaffen-Händler-Erlaubnisscheine beziehungsweise Jagdgewehr-Erlaubnisscheine beantragen.¹²³ Rechtmäßiger Besitz von Feuerwaffen und Munition war somit nur mehr im Sinne der Bestimmungen des Erlasses Nr. 8 möglich. Lediglich Schrotflinten mit nicht gezogenem Lauf und dazugehörige Munition wurden später (Erlaß Nr. 13, Artikel II)¹²⁴ von der Waffenablieferungspflicht ausgenommen. Wer eine solche Waffe bereits abgegeben hatte, konnte nun um Rückgabe ansuchen.

Nachdem die Befolgung der Anordnungen kein zufriedenstellendes Ausmaß erreichte, ordneten die Briten mit Erlaß Nr. 13, Artikel I für die Zeit vom 10. November 1945 bis 24. November 1945 eine Amnestie für jene Personen an, die – entgegen den Anweisungen von Artikel VI, Erlaß Nr. 1 – noch immer in ihrem Besitz befindliche Feuerwaffen, Munition oder Sprengstoffe im genannten Zeitraum abliefern würden.¹²⁵ Am 10. Dezember 1945 unternahm britische Soldaten, unterstützt von der Gendarmerie, im

¹¹⁷ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹¹⁸ Wie bereits eingangs erwähnt, wurde auch ein Tatversuch gemäß Verordnung Nr. 200, Artikel III wie die tatsächliche Ausführung der Tat bewertet (VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 61).

¹¹⁹ Für die an das Diagramm anschließende Analyse einzelner Tatbestände wurden neben den Prozeßregistern des Einfachen Militärgerichtes, den verschiedenen Anordnungen der britischen Militärregierung und einschlägigen Meldungen der Lokalpresse auch die Monatsberichte der Military Government Courts Branch an die H. Q. Legal Division als Quelle verwendet, mit deren Hilfe die Relevanz bestimmter Vergehen für die Tätigkeit der Militärgerichte in der gesamten britischen Besatzungszone berücksichtigt werden konnte. Für die Bereitstellung dieser Akten sei Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer herzlich gedankt.

¹²⁰ In den Klammern wird jeweils die Zahl der Anklagen und der Schuldsprüche angegeben.

¹²¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 58.

¹²² VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67.

¹²³ Kärntner Nachrichten, 17. 08. 1945, 3.

¹²⁴ VuABIS, 32. Jg., Stück 16, 4. Dezember 1945, 178.

¹²⁵ VuABIS, 32. Jg., Stück 16, 4. Dezember 1945, 178.

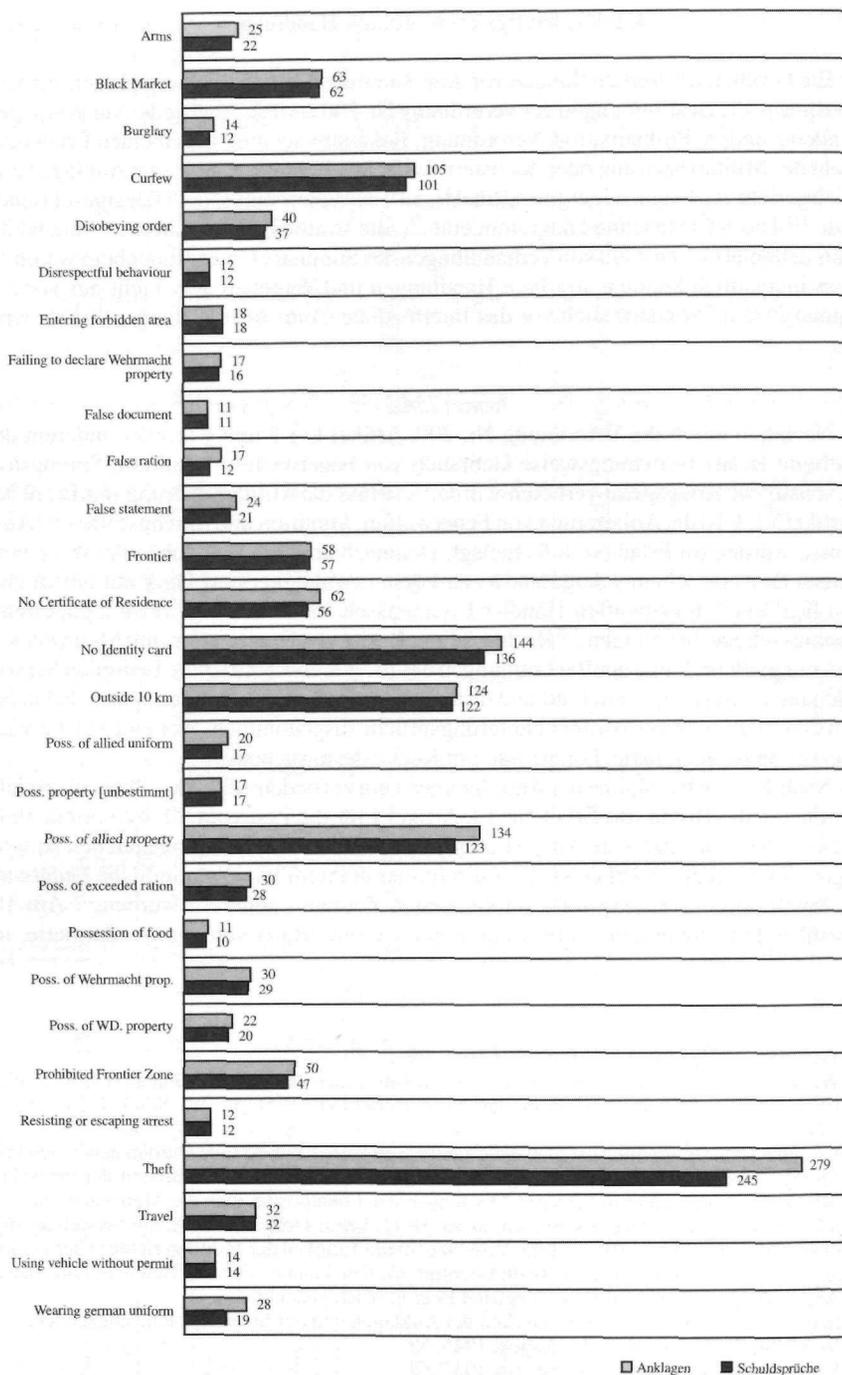


Diagramm 1: Anklagen und Schuldsprüche des Summary Courts Judenburg (Mai 1945–August 1948)

Raum Judenburg eine großangelegte Razzia, bei der zahlreiche Waffen sichergestellt werden konnten, deren Besitzer sich in weiterer Folge hauptsächlich vor dem Mittleren Militärgericht Judenburg zu verantworten hatten und zu empfindlichen Strafen verurteilt wurden.¹²⁶

Es ist auffällig, daß erst am 28. Dezember 1945 der erste Fall von Waffenbesitz vor dem Summary Court Judenburg verhandelt worden ist, denn allein im Zeitraum vom 1. November 1945 bis 1. Dezember 1945 befanden sich 21 Personen im Gefangenenhaus Judenburg, die eine Haftstrafe wegen unerlaubten Waffen- oder Munitionsbesitzes zu verbüßen hatten und durch das Militärgericht Judenburg verurteilt worden waren.¹²⁷ Offensichtlich fielen derartige Vergehen bis dahin ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Intermediate Courts, was wiederum unterstreicht, welche große Bedeutung die Briten der Entwaffnung der Bevölkerung in ihrer Besatzungszone beimaßen.

Ein Blick auf die Statistik der überprüften Verfahren bestätigt diesen Eindruck: Von September 1945 bis Juni 1948 war Waffenbesitz jenes Delikt, welches von den Intermediate Courts in der Steiermark mit Abstand am häufigsten verhandelt wurde.¹²⁸ Die Militärrichter wurden außerdem angehalten, nach der oben genannten Amnestie die Verhandlungen wegen Waffenbesitzes nach strengen Kriterien zu führen und empfindlichere Strafen auszusprechen.¹²⁹ Indes war man sich aber auf britischer Seite durchaus bewußt, daß eine Lösung des Problems mittels relativ eng gefaßter Paragraphen der realen Situation nicht immer gerecht werden konnte. Wiederholt standen die Militärrichter vor der heiklen Aufgabe, unterscheiden zu müssen, ob unredliche Absichten oder nur ein durchaus nachvollziehbares Sicherheitsbedürfnis – beispielsweise bei Bewohnern abgelegener Bauernhöfe – der Grund für den Besitz einer Waffe waren.¹³⁰

Black market (63/62)

Neben dem Bedarfdeckungsgesetz der österreichischen Regierung hatte auch die britische Militärregierung Anordnungen über Bezugsbeschränkungen (Erlaß Nr. 1, Artikel VII; Bekanntmachung Nr. 1, Gau Steiermark)¹³¹ erlassen, wobei die entsprechenden Bestimmungen aus der Kriegszeit – bis auf Widerruf – im wesentlichen übernommen, und die Anmeldung verschiedener Materialien – unter anderem Reifen, Benzin, Leder, Papier – (Erlaß Nr. 1, Artikel VIII; Bekanntmachung Nr. 13) verfügt wurde; dazu kamen später Beschränkungen für den Warenverkehr (Verordnung Nr. 601).

Ähnlich wie bei den Fällen unerlaubten Waffenbesitzes sind auch Schwarzmarktvergehen seltener durch das Schnellgericht behandelt worden, als man dies erwarten würde. Bekanntlich zählte der Schwarzmarkt zu den häufigsten Delikten der Nachkriegs-

¹²⁶ Vgl. Murtaler Volkszeitung, 22. 12. 1945, 4; Solche Aktionen wurden – unter der Bezeichnung Operation „Ladder“ – gleichzeitig in der gesamten britischen Besatzungszone durchgeführt; BEER, Judenburg 1945 (wie Anm. 5), 17.

¹²⁷ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Jv 193/45, Gefangenenhausbericht: 01. 11. 1945–01. 12. 1945.

¹²⁸ PRO, WO 170/7522, FO 1020/2221, FO 1020/3183, FO 1020/2032, FO 1020/2033, FO 1020/1944, FO 1020/3257, FO 1020/2288.

¹²⁹ PRO, FO 1020/2033: 05. 02. 1946.

¹³⁰ SCHUSTER (wie Anm. 15), 92; Im Monatsbericht der Military Government Courts Branch für November 1945 heißt es über die wegen Waffenbesitz verurteilten Personen: *Few, if any, have a sinister implication; accused are generally professional hunters and poachers, or young boys who have found a weapon and concealed it from their parents, or farmers living in remote districts who are – not unreasonably – fearful of bandits.* (PRO, FO 1020/2032: 10. 12. 1945).

¹³¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67, 77.

jahre. Dieser Eindruck wird durch die Meldungen der lokalen Zeitungen und auch in den Gesprächen mit Zeitzeugen bestätigt. Unter diesem Gesichtspunkt muß die vergleichsweise geringe Zahl von 63 Verhandlungen vor dem Summary Court überraschen. Zwar wurden einige der Anzeigen sicher auch vor dem Intermediate Court zur Verhandlung gebracht, aber die Erklärung ist darin zu suchen, daß die Gerichte der Besatzungsmacht im ganzen gesehen nur den kleineren Teil der diesbezüglichen Delikte behandelten. Einschlägige Tatbestände wurden in der britischen Zone hauptsächlich von den österreichischen Gerichten verhandelt.¹³² Ein Blick in das Strafregister des Bezirksgerichtes Judenburg, worin in den ersten Nachkriegsjahren zahlreiche Vergehen gegen das Bedarfsdeckungsgesetz aufgelistet sind, bestätigt diese Einschätzung.¹³³ Die Briten zogen solche Fälle nur an sich, wenn sie beabsichtigten, ein Exempel zu statuieren, oder sie mit der Handhabung durch ein österreichisches Gericht nicht einverstanden waren.¹³⁴ Hier ist noch zu ergänzen, daß auch jene Fälle vor ein Militärgericht kamen, in denen die Besatzungsmacht – etwa wenn die gehandelten Güter aus alliierten Beständen stammten – direkt betroffen war.

Burglary (14/12)

Einbruchsfälle kamen vergleichsweise selten vor das Summary Court. Es ist anzunehmen, daß derartige Vergehen vielfach bereits von österreichischen Gerichten behandelt, teilweise als Diebstähle gewertet oder in ernsteren Fällen dem Intermediate Court überantwortet wurden. Allerdings enthält die Verordnung Nr. 200 auch keinen Paragraphen, in dem Einbruchsvergehen ausdrücklich erwähnt werden, sodaß in derartigen Fällen nur der § 41, Artikel II, Verordnung Nr. 200, in dem Handlungen gegen die öffentliche Ordnung unter Strafe gestellt werden,¹³⁵ beziehungsweise österreichisches Recht zum Tragen kommen konnte. Erst im Herbst 1946 kam es zu einer Novellierung (Verordnung Nr. 208)¹³⁶ der Verordnung Nr. 200, mit der das in Artikel I, § 18 genannte Vergehen – *jegliche Gefährdung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte*¹³⁷ – unter anderem durch den Punkt 18c. *Einbruch, Einbruch im Schutz der Dunkelheit oder Raub*¹³⁸ ergänzt wurde. Bei rund einem Drittel der Einbruchsfälle, welche vor dem Summary Court Judenburg zur Verhandlung kamen, hatten die Täter britische Einrichtungen geschädigt.

Curfew (105/101)

Vor allem in der Anfangszeit der Besatzung wurden von den Briten verschiedene Maßnahmen ergriffen, die eine effizientere Überwachung der Bevölkerung ermöglichen sollten, bis man sich seitens der Militärregierung einen Überblick verschafft und die Sicherheitslage in der Besatzungszone weitgehend unter Kontrolle hatte. Zu den sol-

¹³² Vgl. PRO, FO 1020/2221: 07. 11. 1945; FO 1020/3183: 15. 02. 1946 (Legal Division, Monthly Digest No. 4).

¹³³ StLA, Bezirksgericht Judenburg, Z-Register, Nr. 76.

¹³⁴ PRO, FO 1020/2221; PRO, FO 1020/3183: 15. 02. 1946: *„Black Market“ cases are primarily a matter for the Austrian Courts. There is no point in trying such cases in Mil(itary) Gov(ernment) Courts unless it is intended to make a severe example of the accused or unless the Austrian courts are not dealing properly with such cases.*

¹³⁵ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60f.

¹³⁶ VuABIS, 33. Jg., Stück 43, 28. Dezember 1946, 477f.

¹³⁷ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹³⁸ VuABIS, 33. Jg., Stück 43, 28. Dezember 1946, 477.

cherart verfügbaren Bewegungseinschränkungen gehörte auch eine Ausgangssperre, die bereits in den ersten Anordnungen der Briten verlaublich wurde.

Nachdem in Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 20 der unerlaubte Aufenthalt im Freien während der Ausgangsbeschränkung in die Liste der strafbaren Handlungen aufgenommen worden war,¹³⁹ legte Erlaß Nr. 1, Artikel V, § 9 (a) vorerst die Zeit zwischen Sonnenaufgang und -untergang – oder andere von der örtlichen Militärregierung festgesetzte Stunden – als jenen Zeitraum fest, in dem es verboten war, sich außer Haus aufzuhalten.¹⁴⁰ Die ursprüngliche Gültigkeit der Ausgangssperre von 20.30 Uhr bis 6 Uhr wurde durch die Bekanntmachung Nr. 12, § 5 bereits reduziert¹⁴¹ und schließlich im August 1945 durch die Bekanntmachung Nr. 4 für Kärnten und Steiermark auf die Zeit zwischen 23 Uhr und 4 Uhr beschränkt.¹⁴² Mit der im Oktober 1945 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. 17 wurden alle genannten Bestimmungen schließlich aufgehoben und damit jegliche Ausgangssperre beseitigt.¹⁴³

Entsprechend den oben angeführten rechtlichen Bestimmungen kamen Anklagen wegen Übertretung der Ausgangssperre am Einfachen Militärgericht Judenburg nur im Jahr 1945 vor. Die 105 derartigen Fälle, welche 1945 vor dem Summary Court verhandelt wurden, machten in diesem Jahr mit einem Anteil von 28,4 Prozent aller Anklagepunkte aber den größten Teil der Gerichtstätigkeit aus.¹⁴⁴

Disobeying order (40/37)

Die Befolgung von Anweisungen der Besatzungsmacht war natürlich eine Grundvoraussetzung für die Sicherheit der alliierten Truppen und die Durchführbarkeit der Kontrolltätigkeit. Zwar enthielten die meisten Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen der Militärregierung eine Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung, doch mit § 19, Artikel II der Verordnung Nr. 200 wurden auch Verstöße gegen Proklamationen, Verordnungen und Bekanntmachungen oder Befehle, *die von den Alliierten Streitkräften oder der Militärregierung oder in deren Auftrag erlassen wurden, in denen keine Strafandrohung ausdrücklich enthalten ist*, zu strafbaren Handlungen erklärt. Als strafbar galten auch Verstöße gegen Anordnungen der österreichischen Behörden, sofern diese in Ausführung von Verfügungen der Militärregierung handelten.¹⁴⁵

Damit war der Ausdruck *Disobeying order* inhaltlich ziemlich weit gesteckt worden, und dementsprechend finden sich unter den immerhin 40 Anklagen, die vor dem Summary Court Judenburg zur Verhandlung kamen, unter anderem Fälle von Arbeitsverweigerung¹⁴⁶ und unbefugten Bahnfahrten.¹⁴⁷

¹³⁹ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁴⁰ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67; vgl. Judenburg 1945 (wie Anm. 87), 151.

¹⁴¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 76f. Nach der darin abgedruckten englischen Version der Bekanntmachung Nr. 12, § 5 galt die Ausgangssperre zwischen 23 Uhr und 4 Uhr, nach der deutschen Übersetzung allerdings zwischen 22 Uhr und 5 Uhr!

¹⁴² ANDRITSCH (wie Anm. 5), 367; vgl. WADL (wie Anm. 6), 45.

¹⁴³ VuABIS, 32. Jg., Stück 15, 30. November 1945, 173; vgl. PRO, FO 1020/2221: 07. 11. 1945.

¹⁴⁴ Allein im Juli 1945 betrug der Anteil der Anklagen wegen Übertretung der Ausgangssperre 46,4 Prozent.

¹⁴⁵ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁴⁶ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 405, 1040, 1187. Die Angeklagten wurden jeweils zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt.

¹⁴⁷ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 438, 439, 441, 442. In diesen Fällen lagen die Strafen zwischen drei und zehn Tagen Haft.

Disrespectful behaviour (12/12)

Respektloses Verhalten gegenüber der Besatzungsmacht wurde beim Summary Court Judenburg nur selten zur Anzeige gebracht. Rechtsgrundlage war wiederum die Verordnung Nr. 200; hier Artikel II, § 38.¹⁴⁸ Das Verhältnis zwischen den Angehörigen der britischen Besatzungsgruppe und der einheimischen Bevölkerung wird in britischen Quellen und auch von Zeitzeugen als weitgehend korrekt bezeichnet. Eine rabiate Ausnahme bildete im September 1947 eine Wirtshausrauferei zwischen Österreichern und englischen Soldaten in Aichdorf, bei der ein Soldat der Royal Air Force leichte Verletzungen erlitt und vier Fensterscheiben zerschlagen wurden.¹⁴⁹ Die beteiligten Österreicher wurden festgenommen und wegen respektlosen Verhaltens gegenüber Angehörigen der Alliierten Streitkräfte bzw. wegen Angriffs auf einen alliierten Soldaten zu Haftstrafen zwischen einer und sechs Wochen verurteilt.¹⁵⁰

Entering forbidden area (18/18)

Jegliche Zone oder jeglicher Ort, die durch Verbotstafeln oder vorhandene Posten als für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Bereiche zu erkennen waren, und vor allem sämtliche militärische Einrichtungen der Besatzungsmacht durften von österreichischen Zivilisten ohne eine Genehmigung nicht betreten werden (Erlaß Nr. 1, Artikel IV, § 8a).¹⁵¹ Ein großer Teil der vor dem Summary Court Judenburg verhandelten einschlägigen Fälle bezog sich auf unbefugtes Eindringen in das Gelände des britischen Militärflugplatzes in Zeltweg.¹⁵²

Failing to declare Wehrmacht property (17/16)

Im Erlaß Nr. 1, Artikel VIII, § 12 war bereits festgelegt worden, daß der Besitz von bestimmten Gegenständen und Materialien (z.B. Reifen, Benzin, Schmiermittel) ab einer gewissen Menge der Militärregierung gemeldet werden mußte (Anmeldung von Lagerbeständen).¹⁵³ Bekanntmachung Nr. 1, Gau Steiermark, Artikel III, § 3 b schrieb im Sommer 1945 ergänzend vor, daß auch *Lagerbestände, Lebensmittel, Ausrüstungsgegenstände oder militärisches Eigentum feindlichen Ursprunges oder vom Feind zurückgelassen*¹⁵⁴ der Anmeldepflicht unterlag.

Personen, die diese Anordnung übertreten hatten, wurden mit zwei Ausnahmen zu Geldstrafen verurteilt; darunter auch die höchste überhaupt vom Summary Court Judenburg verhängte Geldbuße (2.000 Schilling).¹⁵⁵ In mehreren Fällen kam es auch zu einer zweiten Anklage wegen unbefugten Besitzes von alliiertem Eigentum beziehungsweise Wehrmachtseigentum. Soweit aus den Gerichtsregistern ersichtlich, wurden rund die Hälfte der beanstandeten Güter von der Militärregierung beschlagnahmt.

False document (11/11)

Gemäß Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 23 galten unter anderem *Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Erlaubnisscheines, Personalausweises oder*

*eines anderen Schriftstückes von offizieller Bedeutung für die Alliierten Streitkräfte*¹⁵⁶ als strafbare Handlungen.

Bei einem Großteil der wegen dieses Vergehens vor dem Summary Court Judenburg verhandelten Fälle mußten sich die Angeklagten wegen der Verwendung von falschen Erlaubnisscheinen und Personalausweisen verantworten.¹⁵⁷ Nur in zwei Fällen handelte es sich um Fälschung¹⁵⁸ beziehungsweise Verfälschung¹⁵⁹ von Dokumenten.

False ration (17/12)

Entsprechende Anklagen vor dem Einfachen Militärgericht in Judenburg basierten auf Vermutungen, daß die beschuldigten Personen falsche Lebensmittelkarten besessen, verwendet, hergestellt oder weitergegeben hatten. Welche Anordnungen der Militärregierung im einzelnen als Grundlage der Verurteilungen dienten, läßt sich bei diesen Vergehen nicht genau bestimmen. Jedenfalls wurden davon sowohl der genannte § 23 beziehungsweise ebenso § 24, Artikel II, Verordnung Nr. 200¹⁶⁰ als auch die in Erlaß Nr. 1, Artikel VII, § 11¹⁶¹ angeführten Bestimmungen über Bezugsbeschränkungen tangiert.

False Statement (24/21)

Gemäß Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 29 war es verboten, gegenüber einem Angehörigen der Alliierten Streitkräfte, der Militärregierung oder einer in deren Auftrag handelnden Person in Angelegenheiten von offizieller Bedeutung wissentlich falsche Angaben – egal ob mündlich oder schriftlich – zu machen.¹⁶²

Soweit sich die Anklagen auf falsche Angaben beim Ausfüllen des Fragebogens¹⁶³ bezogen, wurde den Beschuldigten zumeist vorgeworfen, die Mitgliedschaft in einschlägigen Organisationen verheimlicht oder das Beitrittsdatum zur NSDAP verfälscht zu haben. Bereits der erste vor dem Summary Court Judenburg verhandelte Fall am 28. Mai 1945 betraf den Tatbestand unrichtiger Angaben. Der Angeklagte hatte seine Mitgliedschaft bei der SS verschwiegen und wurde für dieses Vergehen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.¹⁶⁴

Frontier (58/57)

Angesichts der Tatsache, daß die Briten in ihrer Besatzungszone mit zwei Grenzen und einer hohen Zahl von Displaced Persons konfrontiert waren, mußte mit vielen Grenzverletzungen gerechnet werden.¹⁶⁵ Das schon in Verordnung Nr. 200, Art. II, § 21¹⁶⁶ aus-

¹⁴⁸ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60.

¹⁴⁹ Murtaler Zeitung, 01. 11. 1947, 2.

¹⁵⁰ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141.

¹⁵¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 66.

¹⁵² Vgl. SCHNEIDER, Aspekte (wie Anm. 8), 107f.

¹⁵³ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67f.

¹⁵⁴ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 77f.

¹⁵⁵ PRO, FO 1020/3514, Case No. 594; vgl. Obersteirische Rundschau, 01. 06. 1946, 4.

¹⁵⁶ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁵⁷ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 83/2, 443/1, 450, 778/1, 823, 828/2, 927/1, 1086/2, 1186/2.

¹⁵⁸ PRO, FO 1020/3514, Case No. 1274/1.

¹⁵⁹ PRO, FO 1020/3514, Case No. 891/2.

¹⁶⁰ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁶¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67.

¹⁶² VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59f.

¹⁶³ Der „Fragebogen“ wurde als Instrument der Entnazifizierung von den Amerikanern entwickelt und von den Briten übernommen. Die darin enthaltenen Fragen bezogen sich auf Mitgliedschaft und Rang der zu untersuchenden Person in nationalsozialistischen Organisationen. Letztendlich wurden auf diese Art bis Februar 1946 rund 6 Prozent der Bevölkerung in der britischen Besatzungszone erfaßt; Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich. Wien 1981, 25, 34f.

¹⁶⁴ PRO, FO 1020/3514, Case No. 1.

¹⁶⁵ PRO, FO 1020/2221: 07. 11. 1945.

¹⁶⁶ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

gesprochene Verbot, österreichisches Gebiet – außer mit der Erlaubnis der alliierten Behörden – zu betreten oder zu verlassen, wurde in Erlaß Nr. 3, Artikel I, § 1 wiederholt und präzisiert.¹⁶⁷ Jeglicher Personen- und Eigentumsverkehr von und nach Österreich wurde untersagt; ausgenommen jene Fälle, in denen eine Genehmigung der Militärregierung oder einer autorisierten Behörde vorlag.

Seit Oktober 1945 bildeten Grenzvergehen die am häufigsten von britischen Militärgerichten verhandelten Fälle, wobei die Hauptlast im Winter 1945/46 eindeutig den Summary Courts Radkersburg und Leibnitz zufiel.¹⁶⁸ Vor den Militärgerichten kam eine Weisung der Legal Division zur Anwendung, derzufolge eine Anklage wegen unerlaubten Betretens der Grenzsperrzone fallenzulassen war, wenn es sich bei dem Vergehen um eine direkte Konsequenz eines unbefugten Grenzübertritts handelte, für den der Angeklagte bereits schuldig gesprochen worden war.¹⁶⁹

Wie schon im Fall der Waffenbesitzvergehen, war es auch hier für die Richter nicht immer einfach zu klären, ob eine Person die Grenze als Flüchtling überquert hatte oder ob weniger ehrenhafte Motive dahintersteckten.¹⁷⁰ Wenn ersteres klar festzustellen war, sollte eine geringere Strafe verhängt werden.¹⁷¹ Einer der häufigsten Beweggründe für einen illegalen Grenzübertritt wird im Monatsbericht der Military Government Courts Branch für Mai 1946 erwähnt: *The motive of many of the accused, who are often from Vienna and other industrial areas, is the obtaining of food, for which they are prepared to take all risks.*¹⁷²

No Certificate of Residence (62/56)

Mit Erlaß Nr. 5 verfügte die Militärregierung im Juli 1945,¹⁷³ daß alle in der britischen Besatzungszone lebenden Personen binnen 14 Tagen eine Wohnsitzbescheinigung zu besorgen hatten, die von den jeweils zuständigen Gemeindeämtern bezogen werden konnten. Von dieser Maßnahme waren nach § 8(a) lediglich Kinder unter neun Jahren, Displaced Persons und Kriegsgefangene ausgenommen.¹⁷⁴ Nachdem die britische Militärregierung mit Wirkung vom 16. November 1945 (Erlaß Nr. 9 beziehungsweise Kundmachung Nr. 21)¹⁷⁵ die Registrierung von Reichsdeutschen und mit 1. Jänner 1946 (Erlaß Nr. 16)¹⁷⁶ die Registrierung aller anderen nicht-österreichischen Staatsangehörigen mit Ausnahme der Displaced Persons angeordnet hatte, folgte im Frühjahr 1946 die Verordnung Nr. 300, durch die die Bestimmungen des Erlasses Nr. 5, § 8(a)(2) aufgehoben und nun auch Displaced Persons verpflichtet wurden, eine Wohnsitzbescheinigung mit sich zu führen.¹⁷⁷ Im Juli 1947 informierte das Stadtamt Judenburg die Bevölkerung über eine Bekanntmachung des alliierten Amtes für Zivilangelegenheiten (Britisches Element), derzufolge es nicht länger notwendig sei, eine Wohnsitzbescheinigung mit sich zu tragen. Diese Regelung sollte für jeden gelten, der sich im Besitz eines Identitätsausweises

¹⁶⁷ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 69.

¹⁶⁸ PRO, FO 1020/2033: 05. 02. 1946; 07. 03. 1946.

¹⁶⁹ PRO, FO 1020/3183: 15. 02. 1946 (Legal Division, Monthly Digest No. 4).

¹⁷⁰ PRO, FO 1020/2032: 10. 12. 1945.

¹⁷¹ PRO, FO 1020/2033: 09. 01. 1946.

¹⁷² PRO, FO 1020/2033: 04. 06. 1946.

¹⁷³ WADL (wie Anm. 6), 46.

¹⁷⁴ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 73f.

¹⁷⁵ VuABIS, 32. Jg., Stück 16, 4. Dezember 1945, 177f.

¹⁷⁶ VuABIS, 33. Jg., Stück 7, 20. Februar 1946, 53f.

¹⁷⁷ VuABIS, 33. Jg., Stück 13, 5. April 1946, 101f.

befand, österreichischer Staatsangehöriger war und nicht in der Sperrzone wohnte; die Wohnsitzbescheinigungen mußten bis Ende des Monats abgegeben werden.¹⁷⁸

Fast 90 Prozent der Anklagen wegen fehlender Wohnsitzbescheinigungen, die am Summary Court Judenburg Gegenstand von Verhandlungen waren, fielen in das Jahr 1946. Die erste Verhandlung mit einem österreichischen Staatsangehörigen fand am 27. März 1946 statt,¹⁷⁹ die letzte am 26. Juni 1947,¹⁸⁰ die erste Verhandlung mit einem Nicht-Österreicher am 5. Juni 1946¹⁸¹, die letzte am 5. Februar 1948.¹⁸²

No Identity Card (144/136)

Laut Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 22 war es verboten, unbefugt *nicht im Besitz einer gültigen Ausweiskarte zu sein*.¹⁸³ Die hohe Zahl von 144 Anklageerhebungen wegen Nichtmitführens eines Identitätsausweises vor dem Einfachen Militärgericht Judenburg wurde – mit zwei Ausnahmen¹⁸⁴ – allein im Zeitraum vom 3. Oktober 1945¹⁸⁵ bis 20. September 1946¹⁸⁶ erreicht. In 17 Fällen beließ es der Richter nach einem Schuldspruch bei einer Ermahnung.

10-km-Zone (124/122)

Mit dem Erlaß Nr. 1, Artikel IV, § 8b untersagte die britische Militärregierung, sich ohne entsprechende Genehmigung *von dem Aufenthaltsorte, an dem man sich zur Zeit der Besetzung befindet, mehr als 10 (zehn) Kilometer zu entfernen oder jene Entfernung zu überschreiten, die von der Militärregierung an einem bestimmten Orte festgesetzt wird* ...¹⁸⁷ Wie bereits oben ausgeführt, diente die Festlegung einer solchen Bewegungseinschränkung der Besatzungsmacht vor allem dazu, einen gewissen Überblick zu bekommen und verschiedene Kontrollen durchführen zu können.¹⁸⁸ Ende Juni 1945 wurde die Zone, in der man ohne Bewilligung reisen konnte, auf 20 km ausgedehnt.¹⁸⁹ Die Bekanntmachung Nr. 10 hob diese Form der Bewegungseinschränkung schließlich mit Wirkung vom 10. Juli 1945 zur Gänze auf.¹⁹⁰ Von dieser Maßnahme unberührt blieben jedoch die Einschränkungen bezüglich der Grenz-Sperrzone, das Verbot, die Grenzen der britischen Besatzungszone zu überschreiten sowie die gerade geltenden Ausgangsbeschränkungen.¹⁹¹

An dieser Stelle ist anzumerken, daß vor dem Einfachen Militärgericht in Judenburg keine einzige Verhandlung wegen Überschreitung der 10-km-Zone mit einem österreichischen Angeklagten stattfand. Daß letztendlich dennoch 124 derartige Anklage-

¹⁷⁸ Murtaler Zeitung, 26. 07. 47, 4.

¹⁷⁹ PRO, FO 1020/3514, Case No. 472/3.

¹⁸⁰ PRO, FO 1020/3514, Case No. 1026/2.

¹⁸¹ PRO, FO 1020/3514, Case No. 610/1.

¹⁸² PRO, FO 1020/3514, Case No. 1244/1.

¹⁸³ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁸⁴ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 1161/2, 1162/2.

¹⁸⁵ PRO, FO 1020/3514, Case No. 247.

¹⁸⁶ PRO, FO 1020/3514, Case No. 765/2.

¹⁸⁷ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 66f.; vgl. Kärntner Nachrichten, 29. 05. 1945, 2; ANDRITSCH (wie Anm. 5), 367.

¹⁸⁸ Vgl. August WALZL, Kärnten 1945. Vom NS-Regime zur Besatzungsherrschaft im Alpen-Adria-Raum, Klagenfurt 1985 (unveränderter Nachdruck: Klagenfurt 1995), 256.

¹⁸⁹ WADL (wie Anm. 6), 46.

¹⁹⁰ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 76.

¹⁹¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 75f.

punkte zusammenkamen – dieses Vergehen wurde damit am vierthäufigsten verhandelt – erklärt sich durch die Festlegung einer identen Bestimmung im Winter 1946, welche allerdings nur für die Gruppe der Displaced Persons Geltung besaß (Verordnung Nr. 300, § 4).¹⁹² Die ersten Verhandlungen fanden in Judenburg schließlich am 6. März 1946 statt.¹⁹³

Possession of allied uniform (20/17)

Schon wer irgendein Stück einer alliierten Uniform in seinem Besitz hatte, machte sich gemäß Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 30 bereits strafbar.¹⁹⁴ Bei den Verhandlungen des Summary Courts zu diesem Anklagepunkt fällt auf, daß fast ausschließlich geringe Geldstrafen zwischen 20 und 150 Schilling verhängt wurden.

Possession property (17/17)

Diese nicht näher erklärte Bezeichnung kommt nur in den ersten Wochen des Gerichtsbetriebes vor. Bei diesem Vergehen dürfte es sich eigentlich um den Besitz von alliiertem Eigentum handeln, der erst eine exaktere Benennung erhielt, als eine Differenzierung zu anderen Tatbeständen notwendig wurde.

Possession of allied property (134/123)

Wie bereits erwähnt, rechneten die Briten von Anfang an mit einer hohen Kriminalitätsrate in ihrer Besatzungszone. Obwohl das Ausmaß der Vergehen – speziell jener gegen die britischen Truppen – letztendlich hinter den britischen Befürchtungen zurückblieb,¹⁹⁵ zählte der unbefugte Besitz von Eigentum der alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben, der mit Verordnung Nr. 200, Artikel II, § 27 unter Strafe gestellt wurde,¹⁹⁶ von Anfang an zu den Vergehen, die vor britischen Militärgerichten am häufigsten verhandelt wurden; so auch am Summary Court Judenburg. Allerdings handelte es sich dabei nach Einschätzung der Military Government Courts Branch fast ausnahmslos um harmlose Tatbestände, wobei die zahlreichen Zivilangestellten der Besatzungsmacht einen nicht unbedeutende Anteil der Angeklagten ausmachten.¹⁹⁷ In diesem Zusammenhang kritisierte Sir Douglas Young, der Controller der Military Government Courts Branch, mehrmals die Unvorsichtigkeit mancher alliierter Soldaten: *In any event it is clear that the detected crime is of a minor nature with many mitigating circumstances; and Judges have observed that in many instances an Allied soldier has been more to blame than the accused.*¹⁹⁸

Aufgrund der Tatsache, daß vor dem Besitz alliierten Eigentums auch der Diebstahl desselben stehen konnte, bildeten diese beiden Vergehen gelegentlich zusammen den Gegenstand einer Verhandlung.¹⁹⁹ Hier ist noch anzumerken, daß die Trennlinie zwischen verbotenem Besitz von alliiertem Eigentum und verbotenem Besitz von ehemaligem Wehrmachtsgut in der gerichtlichen Praxis nicht immer klar zu erkennen ist. Formal war sie überhaupt nicht existent, denn Wehrmachtsgut wurde von der Besatzungsmacht als alliiertes Eigentum angesehen.

¹⁹² VuABIS, 33. Jg., Stück 13, 5. April 1946, 101f.

¹⁹³ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 498, 499, 500; vgl. Murtaler Volkszeitung, 16. 03. 1946, 5.

¹⁹⁴ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60.

¹⁹⁵ BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 121.

¹⁹⁶ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59.

¹⁹⁷ Vgl. PRO, FO 1020/2032: 10. 12. 1945.

¹⁹⁸ PRO, FO 1020/2033: 04.04.1946.

¹⁹⁹ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 744, 1074, 7084, 1096, 1102, 1255.

Possession of exceeded ration (30/28)

In den Anordnungen der britischen Militärregierung bezüglich der Bewirtschaftung von Lebensmitteln (Erlaß Nr. 1, Artikel VIII)²⁰⁰ wurden die entsprechenden Bestimmungen aus der Kriegszeit – bis auf Widerruf – im wesentlichen übernommen und nach der Übernahme der ganzen Steiermark als Besatzungszone auch in den neu besetzten Gebieten eingeführt, nachdem die von den Russen erlassenen Maßnahmen mit der Bekanntmachung Nr. 1, Gau Steiermark, Artikel II, § 2²⁰¹ für aufgehoben erklärt wurden. Angesichts der ständigen Nahrungsmittelknappheit in den ersten Nachkriegsjahren mußte der Besitz von mehr Lebensmittelkarten als zulässig – auch wenn damit kein Handel betrieben wurde – zwangsläufig als strafbare Handlung gelten. Entsprechende Anklagen waren immerhin Gegenstand von 30 Verhandlungen vor dem Summary Court Judenburg.

Possession of food (11/10)

Der unbefugte Besitz von Lebensmitteln stellte ebenfalls einen Verstoß gegen die eben erwähnten Bezugsbeschränkungen dar.

Possession of Wehrmacht property (30/29)

Die Besatzungsmächte hatten – wie bereits erwähnt – nach Kriegsende die Unmengen an zurückgelassenen Wehrmachtsgütern als ihren Besitz reklamiert. Als Folge davon fiel der Besitz solcher Objekte durch Zivilisten automatisch unter die oben erwähnten Bestimmungen des § 27, Artikel II, Verordnung Nr. 200.²⁰² Dieses Vergehen gehörte somit eigentlich zur Großgruppe „Besitz von alliiertem Eigentum“, und es ist auch anzunehmen, daß etliche Fälle, in denen der Besitz von ehemaligem Wehrmachtsgut Inhalt der Anzeige war, unter der Bezeichnung *Possession of allied property* in die Gerichtsakten eingetragen wurden.²⁰³ Daher geben die ausgewerteten Zahlen in diesem Fall wirklich nur die Menge der unter dieser Bezeichnung erfassten Anklagen wieder, nicht aber die tatsächlichen Vergehen.

Possession of WD. property (22/20)

Die Abkürzung „WD.“ steht für „war department“. Welche Güter speziell als WD. property galten, und warum dieses Vergehen nicht als Besitz von alliiertem Eigentum gewertet wurde, konnte nicht geklärt werden.²⁰⁴

Prohibited Frontier Zone – Betreten der Grenzsperrzone (50/47)

Die Kontrolle der Südgrenze ihrer Besatzungszone stellte die Briten vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Nach den Problemen rund um die versuchte Besetzung Kärntens durch Titos Truppen unmittelbar nach Kriegsende beschränkten sich die Grenzverletzungen an der österreichisch-jugoslawischen Grenze vorerst auf Schmuggeleien und den Abtransport von Diebesgut. Die seit 1946 eskalierenden Vertreibungen von Volksdeutschen aus mehreren Balkanländern, allen voran Jugoslawien, setzten jedoch einen Flüchtlingsstrom in Bewegung, dessen Weg zu einem guten Teil über die Grenzen der britischen Besatzungszone in Österreich verlief.²⁰⁵

²⁰⁰ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 67.

²⁰¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 77.

²⁰² VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 59; vgl. PRO, FO 1020/3514, Cases No. 518, 519.

²⁰³ Beispiele: PRO, FO 1020/3514, Cases No. 385, 1204.

²⁰⁴ Vgl. PRO, FO 1020/2033: 04. 06. 1946.

²⁰⁵ SCHNEIDER, Aspekte (wie Anm. 8), 121f.

Schon im Mai 1945 wurde entlang der gesamten österreichischen Grenze mit Italien und Jugoslawien eine 20 km tiefe Sperrzone, die „Prohibited Frontier Zone“ (PFZ), eingerichtet, die von britischen Patrouillen in Zusammenarbeit mit der Gendarmerie überwacht werden sollte.²⁰⁶ Vordringliches Ziel dieser Maßnahme war es, unbefugte Grenzübertreite hintanzuhalten.²⁰⁷ Gemäß Erlaß Nr. 3 der Militärregierung Österreich, mit dem die Einrichtung der Grenzzone und alle begleitenden Vorschriften verlaublich wurden, war es nunmehr verboten, *sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten oder diese zu betreten oder zu durchqueren, ausgenommen jene Fälle, die in diesem Erlaß ausdrücklich genehmigt sind.*²⁰⁸ Zivilisten, deren Wohnsitz innerhalb der Sperrzone lag, konnten sich mit einer Wohnsitzbescheinigung frei darin bewegen. Jede andere Person, welche die *Prohibited Frontier Zone* betreten wollte, mußte bei der Militärverwaltung des jeweiligen Wohnbezirkes einen *Entry-Permit* beantragen. Dieses Gesuch ging sodann an die FSS, wo nach einer eingehenden Prüfung auch über Zustimmung oder Ablehnung entschieden wurde.²⁰⁹

Verstöße gegen die Bestimmungen im Erlaß Nr. 3 kamen auch vor dem Militärgericht in Judenburg zur Verhandlung. Auffällig ist jedoch die weitgehend milde Ahndung dieser Fälle. Von wenigen Ausnahmen abgesehen,²¹⁰ ließen es die Militärrichter in Judenburg bei geringen Geldstrafen oder Verwarnungen bewenden. Laut Artikel IX, § 18 des Erlasses Nr. 3 der Militärregierung Österreich, konnte für derartige Vergehen – zumindest theoretisch – aber auch die Todesstrafe verhängt werden.²¹¹ Für den Sommer 1946 ist bekannt, daß Fälle unbefugten Betretens der Grenzsperrzone stark anstiegen und einen immer größeren Teil der Verhandlungen britischer Militärgerichte in der Steiermark und in Kärnten ausmachten. Die Briten konstatierten *an increasing tendency amongst the local population to defy the restrictions on the AUSTRO-JUGOSLAV frontier belt.*²¹²

Resisting or escaping arrest (12/12)

*Widerstand gegen eine Verhaftung durch eine im Auftrage der Alliierten Streitkräfte oder der Militärregierung handelnde Person; Entweichen aus der von diesen verhängten Haft.*²¹³ Der Text aus § 34, Artikel II, der Verordnung Nr. 200 beschreibt jene beiden Tatbestände, die vor dem Summary Court Judenburg acht- beziehungsweise viermal zur Anklage kamen und mit ebenso vielen Schuldsprüchen endeten. Gelegenheiten zur Flucht boten sich für Häftlinge des Militärgerichtes wohl am ehesten im Zuge von Außenarbeiten, für die sie, wie auch die Häftlinge des Bezirksgerichtes, immer wieder herangezogen wurden.

Theft (279/245)

Diebstahl gehörte nach Verordnung Nr. 200, Artikel I, § 17 zu jenen Vergehen, die mit dem Tode bestraft werden konnten; allerdings nur wenn er sich gegen die Alliierten

Streitkräfte oder einen Angehörigen derselben richtete.²¹⁴ Ansonsten fiel er vermutlich unter den – nicht todeswürdigen – Paragraphen 41. Erst Ende 1946, mit der Verordnung Nr. 208, wurde dieses Vergehen als Paragraph 41b uneingeschränkt der Verordnung Nr. 200 angeschlossen.²¹⁵

Mit 279 Anklagen ist Diebstahl das mit Abstand am häufigste vor dem Summary Court Judenburg verhandelte Delikt. Leider wird in den Akten das jeweilige Diebesgut nur selten angeführt, aber ein Blick auf die verzeichneten Waren, die ihren Besitzern unrechtmäßig entwendet wurden, zeigt nicht zuletzt, was damals von großem Wert war und woran besonderer Mangel herrschte. Unter den gestohlenen Gütern finden sich Nahrungsmittel, Lebensmittelkarten, Geld, Zigaretten, Fahrräder, ein Motorrad, Kleidung, Uhren, ein Fotoapparat, Werkzeug, Holz und Pferde. Viele der genannten und noch mehr ungenannte Diebstähle richteten sich gegen Besitz der Alliierten Truppen.

Travel – Reisebestimmungen (32/32)

So wie die äußeren Grenzen nach Italien und Jugoslawien schlossen die Briten auch die inneren Zonengrenzen zu den einzelnen Besatzungsgebieten der anderen Alliierten für Zivilisten.²¹⁶ Vorerst ergab sich dieses Verbot als logische Folge der erwähnten Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf eine 10-km-Zone rund um den Wohnort. Nach der Aufhebung dieser Bestimmung mit 10. Juli 1945 durch die Bekanntmachung Nr. 10, § 1 blieb nun aber das Verbot, die Grenzen der britischen Besatzungszone zu überschreiten, gemäß § 2 der genannten Bekanntmachung Nr. 10 unverändert aufrecht.²¹⁷ Die Genehmigung zum Übertritt in eine andere Besatzungszone mußte im Büro des zuständigen Public Safety Officers beantragt werden.

Um eine Vermischung von Vergehen gegen diese Reisebeschränkung mit illegalen Grenzübertritten (*Frontier*) oder Verletzungen der Grenzsperrzone (*Prohibited Frontier Zone*) zu vermeiden, wurden die Militärgerichte von der Legal Division im Februar 1946 angewiesen, auf eine genaue Trennung zu achten.²¹⁸ Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Alliierten Kommission für Österreich erfolgte im Mai 1946 eine Lockerung der Bestimmungen, indem nunmehr österreichische Sicherheitsbehörden berechtigt waren, jedem Österreicher – belastete Nationalsozialisten waren ausgenommen – eine sogenannte „Alliierte Reiseerlaubnis“ für ganz Österreich ohne Rücksicht auf den Reisegrund auszustellen.²¹⁹ Die britische Besatzungsmacht veröffentlichte diese Neuerung mit der Bekanntmachung Nr. 24.²²⁰ Verstöße gegen die Reisebestimmungen zwischen den alliierten Besatzungszonen kamen vor dem Summary Court Judenburg, wie auch vor den britischen Militärgerichten insgesamt, seltener vor als etwa unbefugte Grenzübertritte oder Verletzungen der Grenzsperrzone.

Using vehicle without permit (14/14)

Die Benutzung von Militärfahrzeugen zur Beförderung von Personen und Gütern ohne Genehmigung der Militärbehörden wurde schon mit der Verordnung Nr. 200, Arti-

²⁰⁶ Ebd., 120; vgl. Helmut GEBHARDT, Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute, Graz 1997, 360.

²⁰⁷ SCHNEIDER, „Freeborn“ (wie Anm. 6), 221f.; RAUCHENSTEINER, Sonderfall (wie Anm. 13), 152.

²⁰⁸ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 69.

²⁰⁹ SCHNEIDER, Aspekte (wie Anm. 8), 119.

²¹⁰ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 515, 516 (je 300 Schilling Geldstrafe), Case No. 1315 (3 Monate Haft).

²¹¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 72.

²¹² PRO, FO 1020/2033: 03.10.1946.

²¹³ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60.

²¹⁴ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 58f.

²¹⁵ VuABIS, 33. Jg., Stück 43, 28. Dezember 1946, 477.

²¹⁶ SCHNEIDER, Aspekte (wie Anm. 8), 117.

²¹⁷ VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 76.

²¹⁸ PRO, FO 1020/3183: 15. 02. 1946 (Legal Division, Monthly Digest No. 4).

²¹⁹ Murtaler Volkszeitung, 11. 05. 1946, 5.

²²⁰ VuABIS, 33. Jg., Stück 25, 12. Juli 1946, 229.

kel II, § 40 zur strafbaren Handlung erklärt,²²¹ und § 8 (c), Artikel IV, Erlaß Nr. 1 untersagte überhaupt den Gebrauch von Kraftfahrzeugen jeder Art ohne entsprechende Bewilligung – ausgenommen lediglich landwirtschaftliche Maschinen.²²²

Die Bekanntmachung Nr. 3 (Land Steiermark), welche Richtlinien zur Anmeldung von mechanisch angetriebenen Fahrzeugen enthalten hatte, wurde von der Verordnung Nr. 802 abgelöst, in der detaillierte Bestimmungen über die Anmeldung von und Gebrauchsbeschränkungen für mechanisch angetriebene Fahrzeuge enthalten waren.²²³ Verordnung Nr. 9 hob schließlich die Verordnung Nr. 802 mit Wirkung vom 5. September 1948 auf.²²⁴

Die *permits* zur Benützung eines Fahrzeuges mußten von der Militärregierung in den jeweiligen Bezirksstädten ausgegeben werden, während die Anmeldung eines Fahrzeuges bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen hatte. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen konnte das Gericht auch die Einziehung des betreffenden Fahrzeuges anordnen; am Summary Court Judenburg wurde ein solches Urteil zweimal ausgesprochen.²²⁵

Wearing german uniform (28/19)

Mit der Verordnung Nr. 206 wurde das Tragen von Wehrmachtsuniformen ab Jänner 1946 verboten.²²⁶ Daraufhin kam es zu einer großen Zahl von entsprechenden Anzeigen und Verhandlungen, in denen die Richter allerdings zumeist auf die Zwangslage der Angeklagten Rücksicht nahmen: *In the majority of cases Judges have been satisfied that the accused had no other clothing and had been unable to obtain dyes; they have therefore, administered only nominal punishment.*²²⁷ Bei den Angeklagten dürfte es sich in der Mehrzahl um eben erst aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrte ehemalige Soldaten der Wehrmacht gehandelt haben. Diese besaßen keine anderen Kleidungsstücke als ihre deutschen Uniformen, verstießen damit aber gegen die Anordnungen der Militärregierung und landeten – eben erst in ihrer engeren Heimat angekommen – deshalb hinter Gittern. Auch die Militärrichter des Summary Courts zeigten häufig für diese besondere Situation Verständnis, indem sie Freisprüche verfügten oder aber in Aussicht stellten, den Fall niederzuschlagen, wenn die Angeklagten innerhalb einer vereinbarten Frist neue Kleider besorgen oder die Uniformen umändern beziehungsweise färben würden.²²⁸

Neben den eben beschriebenen Delikten, die alle mindestens zehnmal verhandelt worden sind, wurde das Summary Court Judenburg noch mit zahlreichen weiteren, selteneren Vergehen konfrontiert. Darunter zum Beispiel Beschädigung einer Gefängniszelle (7/5), Bestechung (6/6), Körperverletzung (6/6), Tragen einer alliierten Uniform (6/4), Besitz von UNRRA-Eigentum (6/3), Besitz von Diebesgut (4/4), Schwarzfischen

²²¹ VuABIS, 32. Jg., Stück 4, 21. August 1945, 60.

²²² VuABIS, 32. Jg., Stück 5, 31. August 1945, 66f.

²²³ VuABIS, 33. Jg., Stück 12, 29. März 1946, 93–97.

²²⁴ StLA, OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 10609-1a/48-1.

²²⁵ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 267, 760.

²²⁶ Gazette of the Allied Commission for Austria 1, 74: *Beginnend mit dem 15. Jänner 1946 verbietet der Alliierte Rat endgültig das Tragen von Militäruniformen der deutschen Wehrmacht durch ehemalige Kriegsgefangene und österreichische Zivilpersonen. [...] Die Militärkommandierenden ... haben die nötigen Maßnahmen gegen jene Personen zu ergreifen, die diese Beschlüsse übertreten.*

²²⁷ PRO, FO 1020/2033: 04. 04. 1946.

²²⁸ Vgl. PRO, FO 1020/3514, Cases No. 501, 503, 504–510, 521, 523, 568.

(3/3), Schwarzschlachtung (3/3), gefährliche Drohung (2/2), Veruntreuung (1/1), Unterlassung der Anzeige einer gesuchten Person (1/1), Devisenvergehen (1/1), unbefugte Anmaßung einer Amtsgewalt (1/1) oder einfach *breach of peace* (1/1). Als eigene Gruppe können Vergehen aus dem Verkehrsbereich betrachtet werden. Die unterschiedlichen Delikte reichten von der Nichtanmeldung eines Motorrades (8/8), Fehlen des Fahrtenbuches (4/4), Übertretung des Parkverbotes (1/1), Verschulden eines Unfalles (1/1) bis zu gefährlichem Fahren (1/1).

4.3. Richter, Anklagevertreter und Verteidiger

Wer stand nun aber hinter dem Summary Court Judenburg? Anhand der in den Prozeßregistern angeführten Namen ergibt sich das Bild, daß die meisten britischen Offiziere zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit am Summary Court als Military Government Officer oder Public Safety Officer in Judenburg stationiert waren. Daneben gab es noch „Einspringer“ und „Vertretungen“, die nur für einen oder einige wenige Verhandlungstage beim Militärgericht tätig waren.

4.3.1. Militärrichter

Die Verfahren vor den Einfachen Militärgerichten wurden in der Regel vom jeweiligen Military Government Officer (MGO), dem Leiter der bezirkskompetenten Militärverwaltung, geleitet. Dabei spielte es keine Rolle, ob dieser Offizier über juristische Vorkenntnisse verfügte oder nicht.²²⁹ Der erste in Judenburg eingesetzte MGO war Major C.E.F. Hanbury-Tracy. Er führte die Militärverwaltung von Mai 1945 bis August 1946 und leitete in diesem Zeitraum beim Summary Court nicht weniger als 617 Verhandlungen mit 716 Anklagepunkten. Aufgrund seiner blendenden Deutschkenntnisse verzichtete Hanbury-Tracy in den meisten Verhandlungen auf die vorgeschriebene Amtssprache Englisch; nichtsdestoweniger mußte auch immer eine Dolmetscherin anwesend sein.²³⁰ Nach Major Hanbury-Tracy wechselten die Military Government Officers in Judenburg relativ häufig. Von der Auflösung der MGO-Dienststelle in Judenburg mit Ende April 1948 bis zur Schließung des Summary Courts im August 1948 führte der in Bruck stationierte MGO die Verhandlungen in Judenburg.²³¹

4.3.2. Prosecutors – Vertreter der Anklage

Bei Militärgerichtsverhandlungen mußte zumindest am Beginn der Besatzungszeit auch die Anklagevertretung von einem britischen Offizier wahrgenommen werden. Diese Aufgabe fiel in der Regel dem Public Safety Officer (PSO) zu. Der Sicherheitsoffizier nahm eine zentrale Stellung innerhalb der britischen Militärverwaltung ein. Zu seinem breitgefächerten Zuständigkeitsbereich – als Beispiele seien hier nur die Kontrolle und Aufsicht über die einheimische Exekutive und das Gefängniswesen, zahlreiche bürokratische Tätigkeiten, wie etwa die Ausfertigung von Dokumenten und Ausweisen, sowie Teilbereiche der Entnazifizierung genannt – zählte nicht zuletzt die Vorbereitung von Militärgerichtsverfahren und die Anklagevertretung ebendort.²³² Auch für Judenburg ist

²²⁹ Erst ab September 1948 (Verordnung Nr. 9) mußte jedes Urteil überprüft werden, das von einem Offizier gefällt worden war, der nur über die Befugnis zur Leitung eines Summary Courts verfügte (StLA, OLG Graz, Jv Engländer-Akten 1945–1955: Jv 10609-1a/48-1).

²³⁰ Mündlicher Hinweis von Frau Hertha Maria Janik und Herrn Josef Krempelsauer.

²³¹ Vgl. Murtaler Zeitung, 01. 05. 1948, 1.

²³² SCHNEIDER, Tätigkeit (wie Anm. 88), 228.

festzustellen, daß in den ersten Monaten der Besatzung die Anklagevertretung bei Verhandlungen des Summary Courts ausschließlich von britischen Sicherheitsoffizieren ausgeübt wurde. Erst ab Ende Juli 1945 übernahmen zunehmend Civil Prosecutors diese Aufgabe. Der jeweilige Public Safety Officer fungierte von nun an nur mehr sporadisch als Vertreter der Anklage, vor allem bei Verhandlungen, die eine direkte Schädigung der Besatzungstruppe – etwa Diebstahl oder unerlaubter Besitz von alliierterm Eigentum – zum Inhalt hatten. Der letzte in Judenburg stationierte PSO wurde im Oktober 1947 nach Leoben versetzt.

4.3.3. Civil Prosecutors

Neben den Armeeingehörigen fungierten in der britischen Besatzungszone auch Zivilankläger – sogenannte Civil Prosecutors – an den Militärgerichten. An den Summary Courts wurden für diese Aufgabe besonders vertrauenswürdige Polizei- und Gendarmeriebeamte herangezogen, die im Auftrag des Public Safety Officers arbeiteten. Ihnen oblag die Ausarbeitung der Anklageschriften und die Anklagevertretung. Am Einfachen Militärgericht Judenburg fand die erste Verhandlung mit einem Civil Prosecutor am 25. Juli 1945 statt.²³³ Aus den Gerichtsakten geht hervor, daß in den folgenden drei Jahren elf verschiedene Personen als Zivilankläger zum Einsatz kamen, wobei es sich zum überwiegenden Teil um Beamte des Gendarmeriepostens Judenburg handelte. Die mit Abstand häufigsten Einsätze als Civil Prosecutor – 884 Verhandlungen mit 1065 Anklagepunkten – erreichte Josef Krempelsauer, der von Jänner 1945 bis Juni 1948 dem Posten Judenburg angehörte²³⁴ und in dieser Zeit eigens zur Dienststelle des Public Safety Officers abgestellt worden war.²³⁵

4.3.4. Verteidiger

Wie oben bereits erwähnt, hatten die Angeklagten das Recht, sich nach Wunsch durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Beim Summary Court Judenburg wurde aber nur in 34 Verhandlungen davon Gebrauch gemacht.²³⁶ Der Hauptgrund für diese geringe Zahl ist wohl darin zu suchen, daß die Banalität vieler Vergehen, die vor dem Einfachen Militärgericht zur Verhandlung kamen, den Einsatz eines Anwaltes schlichtweg nicht gerechtfertigt hätte. Außerdem dürften angesichts der wirtschaftlichen Situation in der Nachkriegszeit auch nicht viele Menschen in der Lage oder gewillt gewesen sein, die Kosten für einen Verteidiger aufzubringen.

Bei einem Militärgericht kamen als Verteidiger nur Anwälte in Frage, die von der Militärregierung zugelassen wurden. Bis zum Jänner 1946 hatten die Briten in der Steiermark bereits 102 Rechtsanwälte suspendiert.²³⁷ Im Juni 1946 übten beispielsweise im Kreisgerichtssprengel Leoben – der im wesentlichen die gesamte Obersteiermark umfaßte – 20 Rechtsanwälte ihr Amt aus.²³⁸ Darunter befanden sich zwei in Judenburg ansässige Anwälte, Dr. Max Postl und Dr. Josef Harold Goedel, die auch vor dem Summary Court als Verteidiger in Erscheinung traten.

²³³ PRO, FO 1020/3514, Case No. 141.

²³⁴ Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg, Band II/Abschnitt IV.

²³⁵ Freundliche Mitteilung von Herrn Josef Krempelsauer.

²³⁶ Es ist anzunehmen, daß auch an den übrigen Einfachen Militärgerichten der britischen Besatzungszone der Anteil der Verhandlungen, bei denen ein Verteidiger anwesend war, gering blieb. Hingegen drängten die Briten bei Verhandlungen der Intermediate Courts auf die Anwesenheit von Verteidigern (Mitteilung von Frau Hertha Maria Janik).

²³⁷ BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 116.

²³⁸ StLA, Bezirksgericht Murau, Jv 287/46.

4.5. Statistik²³⁹

Die Eintragungen in den Prozeßregistern des Summary Courts Judenburg beginnen am 28. Mai 1945 und enden am 26. August 1948. In diesem Zeitraum wurden in 1.308 Verhandlungen 1.553 Anklagefälle behandelt. Der Anteil der Männer an der Gesamtheit der Anklagefälle beträgt mit 1.217 rund 78,4 Prozent, der der Frauen mit 336 Fällen rund 21,6 Prozent. 1.111 (77,6%) Schuldsprüche entfielen auf Männer, 320 (22,2%) auf Frauen; das entspricht einer Gesamtzahl von 1.431 Schuldsprüchen. Von den 116 Freisprüchen entfielen 101 Freisprüche oder 87,1 Prozent auf Männer und 15 Freisprüche oder 12,9 Prozent auf Frauen. Die 1.217 angeklagten Männer wurden zu 91,3 Prozent (1.111) verurteilt, nur 8,3 Prozent (101) wurden freigesprochen.²⁴⁰ Die 336 angeklagten Frauen wurden zu 95,2 Prozent (320) verurteilt, nur 4,5 Prozent (15) freigesprochen.²⁴¹

In Wirklichkeit ist die Zahl der angeklagten Männer und Frauen jedoch niedriger, weil in jenen Fällen, bei denen einem oder einer Angeklagten mehr als ein Vergehen vorgeworfen wurde, der oder die Angeklagte je nach der Anzahl der Tatbestände zwei-, drei- oder auch viermal gezählt wurde, obwohl es sich nur um eine Person handelt. Unter Berücksichtigung dieser statistischen „Fälle“ standen de facto 1.017 Männer und 291 Frauen vor dem Summary Court Judenburg.²⁴²

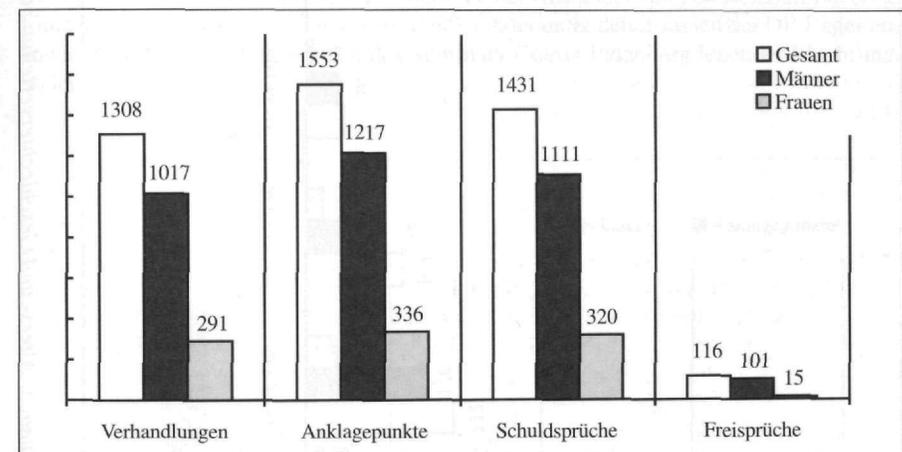


Diagramm 2: Gesamtübersicht der Gerichtstätigkeit²⁴³

²³⁹ Am Beginn dieses Kapitels muß nochmals auf die Besonderheit bei der Zählung im Gerichtsregister hingewiesen werden. Vor den Militärgerichten kam es immer wieder zu Verhandlungen, die mehr als ein Vergehen zum Inhalt hatten. Aus diesem Umstand erklärt sich die Tatsache, daß zwischen der Zahl der Verhandlungen und der Zahl der Anklagepunkte, die naturgemäß höher ist, unterschieden werden muß; vgl. KAFKA (wie Anm. 25), 230.

²⁴⁰ In fünf Fällen fehlt ein diesbezüglicher Eintrag: PRO, FO 1020/3514, Cases No. 690/1, 690/2, 690/3, 736/3, 976.

²⁴¹ In einem Fall fehlt ein diesbezüglicher Eintrag: PRO, FO 1020/3514, Case No. 789.

²⁴² Auch in den folgenden Diagrammen wurde – sofern dies für die Zählung von Belang ist – der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Vorkommen einer Person und der möglichen Mehrfachzählung aufgrund mehrerer Anklagepunkte getrennt ausgewiesen.

²⁴³ Aufgrund der oben angeführten fehlenden Einträge entspricht die Anzahl der Schuld- und Freisprüche (1547) nicht der Anzahl der Anklagefälle (1553). Auch alle weitere Differenzen zwischen der Zahl der Anklagefälle und der Summe der Schuld- und Freisprüche, die in den folgenden Diagrammen aufscheinen, erklären sich durch fehlende Einträge in der Rubrik *Finding(s)*.

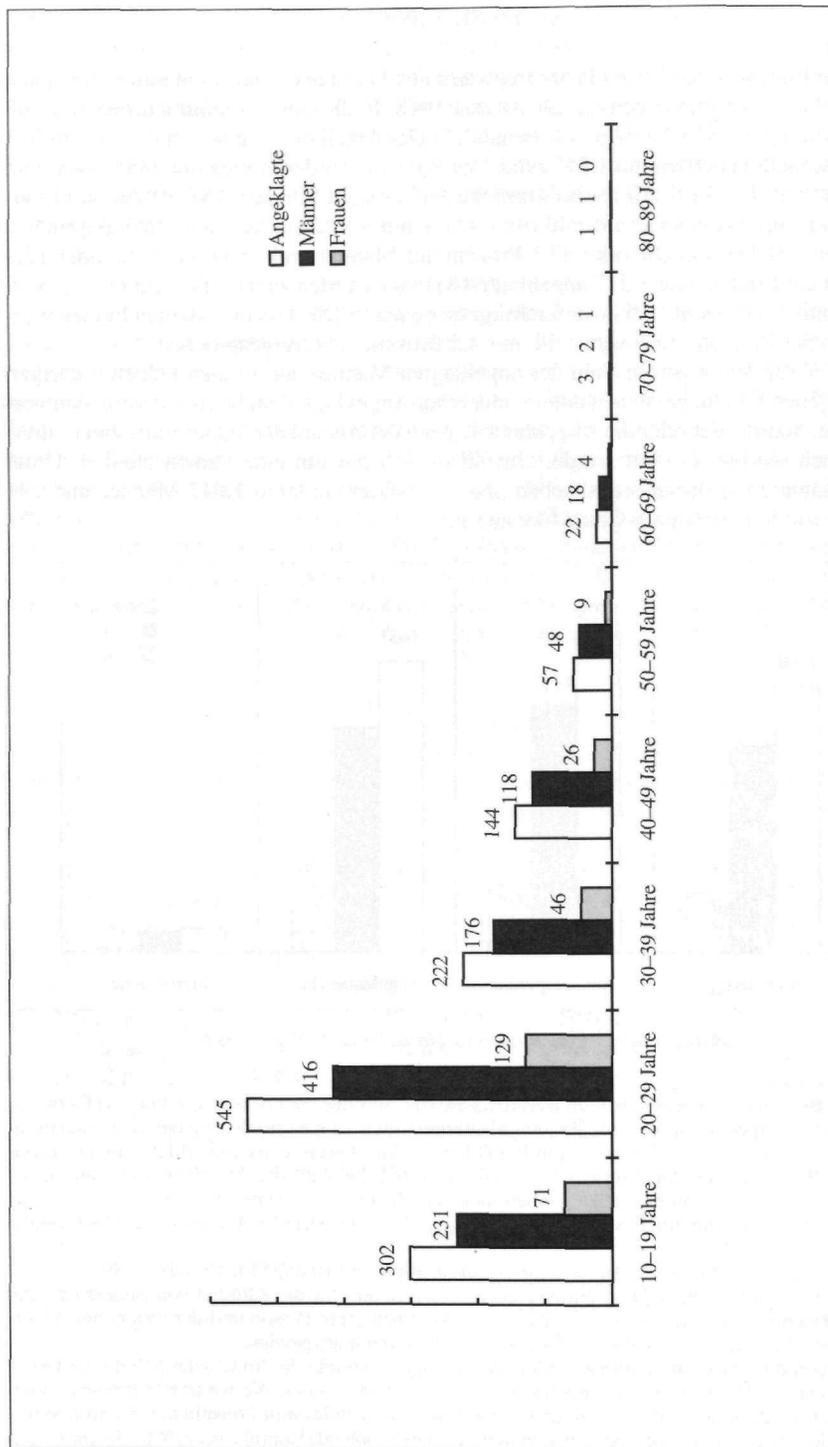


Diagramm 3: Alters- und Geschlechterverteilung der Angeklagten

Eine Aufteilung der Angeklagten nach Altersgruppen, die im Diagramm 3 angeführt wird, zeigt das nicht wirklich überraschende Ergebnis, daß die mit Abstand meisten strafbaren Handlungen von Personen begangen wurden, die zwischen 20 und 29 Jahre alt waren. Die jüngsten Angeklagten waren zwei 11jährige²⁴⁴, der älteste war 80 Jahre alt.²⁴⁵

Auch die Frage nach der nationalen Herkunft ist von Interesse. Da seit November 1945 im Gerichtsregister die Nationalität der Angeklagten vermerkt wurde, liegen für rund 70 Prozent aller Verhandlungen des Summary Courts die entsprechenden Angaben vor. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der Raum Judenburg in den Nachkriegsjahren zu jenen Gebieten der Steiermark gehörte, in denen sich die meisten Flüchtlinge aufhielten. In der Stadt und ihrer Umgebung befanden sich bis zu acht Lager für die sogenannten Displaced Persons.²⁴⁶ Diese Situation wirkte sich natürlich auch auf die Tätigkeit der britischen Militärgerichte aus, zumal die Besatzungsmacht die Gerichtsbarkeit über DPs bis April 1948 nicht aus der Hand gab.

Der Anteil der Nicht-Österreicher an den Verhandlungen des Summary Court Judenburg lag 1945 bei 26,3 Prozent, stieg 1946 auf 44,5 Prozent an, erreichte 1947 mit 65,8 Prozent einen Höchststand und lag schließlich 1948 bei 49,5 Prozent. Das folgende Diagramm zeigt, welche Nationen am häufigsten unter den Angeklagten vor dem Summary Court Judenburg vertreten waren. Hinsichtlich der Ausländer spiegelt sich darin in erster Linie das Übergewicht bestimmter Herkunftsländer unter den Insassen der DP-Lager und anderer im Zuständigkeitsbereich des Summary Courts Judenburg lebender Flüchtlinge wider.

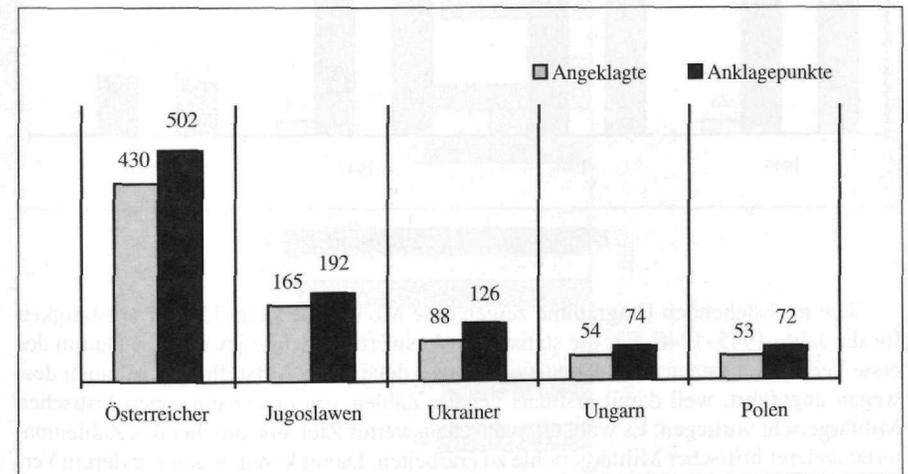


Diagramm 4: Nationale Herkunft der Angeklagten 1945-1948

²⁴⁴ PRO, FO 1020/3514, Cases No. 224, 595.

²⁴⁵ PRO, FO 1020/3514, Case No. 1147.

²⁴⁶ Am 1. Juni 1946 lebten noch immer 2.066 Flüchtlinge in Lagern und ca. 1.100 waren anderweitig in Judenburg untergebracht; Judenburg 1945 (wie Anm. 87), 292.

Ein genauerer Blick auf die Tätigkeit des Summary Court Judenburg in den Jahren 1945 bis 1948 ergibt einen ersten Richtwert für das Jahr 1945, der allerdings unter dem Gesichtspunkt zu betrachten ist, daß die erste Verhandlung erst am 28. Mai 1945 stattfand. 1946 erreichte die Gerichtstätigkeit ihren Höhepunkt, ging im Folgejahr spürbar zurück und fiel schließlich 1948 stark ab, auch wenn das Ende der Eintragungen im August 1948 berücksichtigt wird. Als die wichtigsten Gründe für diese Entwicklung sind die Reduzierung der nur durch Militärgerichte zu ahndenden strafbaren Handlungen und die damit einhergehende fortschreitende Übertragung von Kompetenzen an österreichische Gerichte zu nennen. Beide Maßnahmen hatten zur Folge, daß die Beanspruchung der Militärgerichte immer weiter zurückging. Die markante Verringerung der Verhandlungen am Summary Court seit Mai 1948 ist außerdem in Zusammenhang mit dem Ende der MGO-Dienststelle in Judenburg und der Abtretung der Gerichtsbarkeit über die DP's an die österreichische Justiz im April 1948 zu sehen.

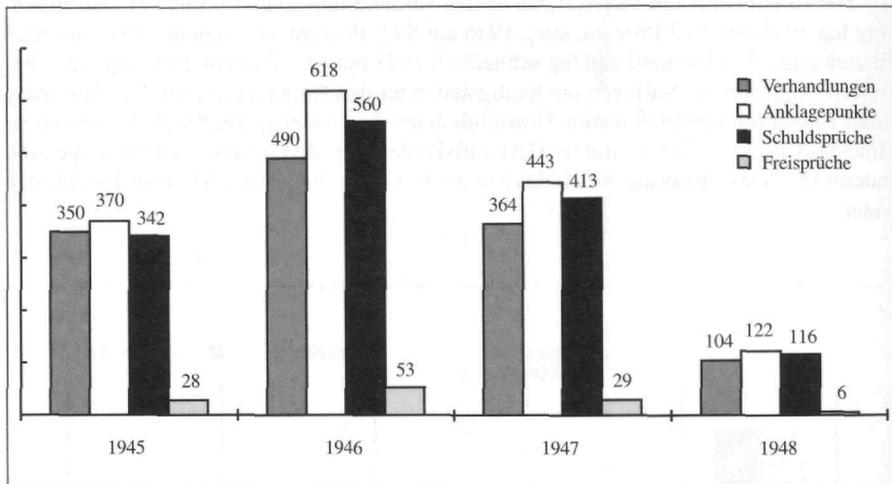


Diagramm 5: Jahresübersicht

Die nachstehenden Diagramme zeigen eine Monatsübersicht der Gerichtstätigkeit für die Jahre 1945–1948. Für die statistische Auswertung wurde jeweils das Datum des ersten Verhandlungstages herangezogen.²⁴⁷ Diese detaillierte Aufstellung wird auch deswegen angeführt, weil damit erstmals genaue Zahlen von einem einzelnen britischen Militärgericht vorliegen. Es wäre ein wünschenswertes Ziel, entsprechendes Zahlenmaterial anderer britischer Militärgerichte zu erarbeiten. Damit könnten unter anderem Vergleiche mit den teils nur auf Stichproben beruhenden statistischen Erhebungen der Militärregierung und den monatlichen Reviews der Military Government Courts Branch angestellt werden. Einschlägiges Aktenmaterial wurde bereits vereinzelt publiziert.²⁴⁸

²⁴⁷ Zwar dauerten die meisten Verhandlungen vor einem Summary Court nach Auskunft von Zeitzeugen selten länger als zehn Minuten, einzelne Fälle konnten sich infolge von Vertagungen aber auch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

²⁴⁸ Vgl. BEER, Wiederaufbau (wie Anm. 2), 119f., 124; DERS., „Let Right be Done“ (wie Anm. 2), 202f.

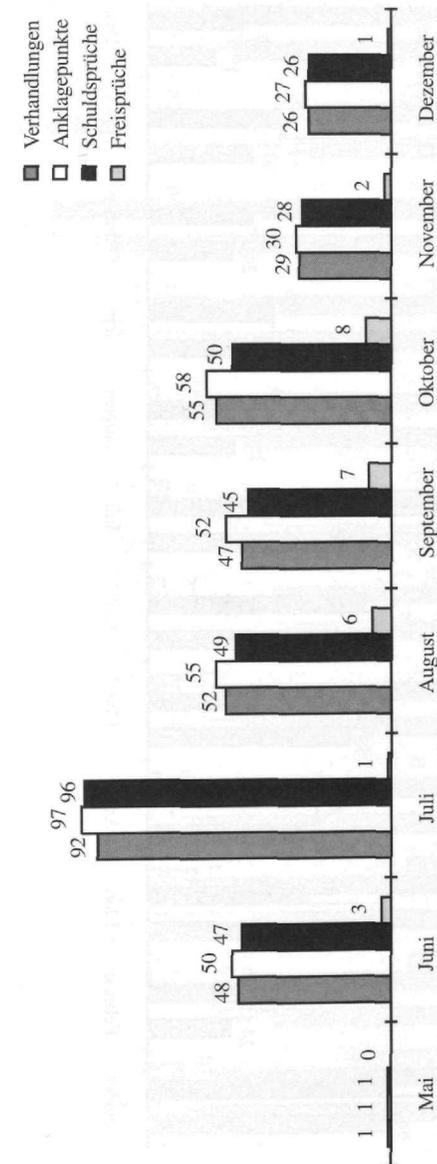


Diagramm 6: Verhandlungen 1945

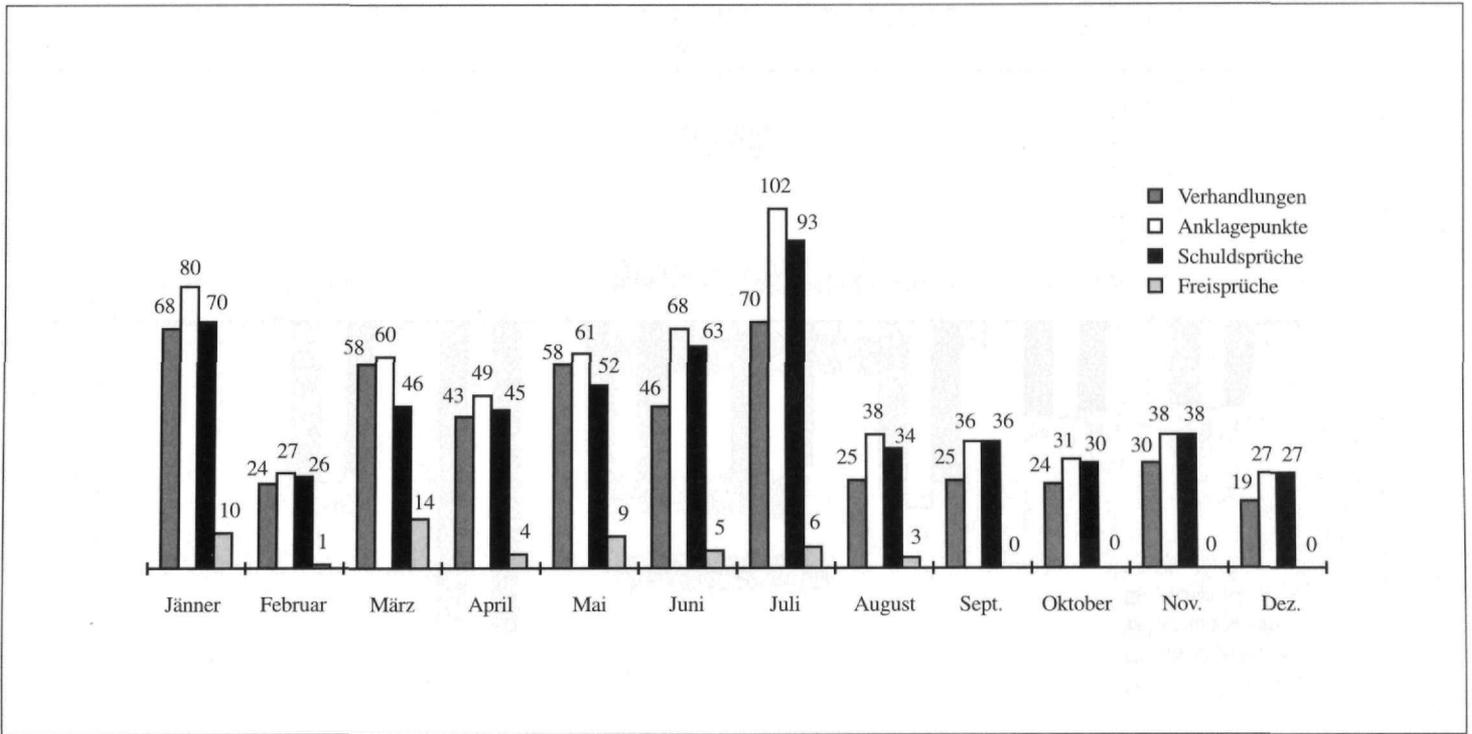


Diagramm 7: Verhandlungen 1946²⁴⁹

²⁴⁹ PRO, FO 1020/3514, Case No. 718 kann keinem Monat zugeordnet werden; daher liegen die Summen der in Diagramm 7 ausgewiesenen monatlichen Anklagepunkte (617) und Freisprüche (52) unter den Gesamtzahlen von 618 beziehungsweise 53 für das gesamte Jahr 1946 (siehe Diagramm 5).

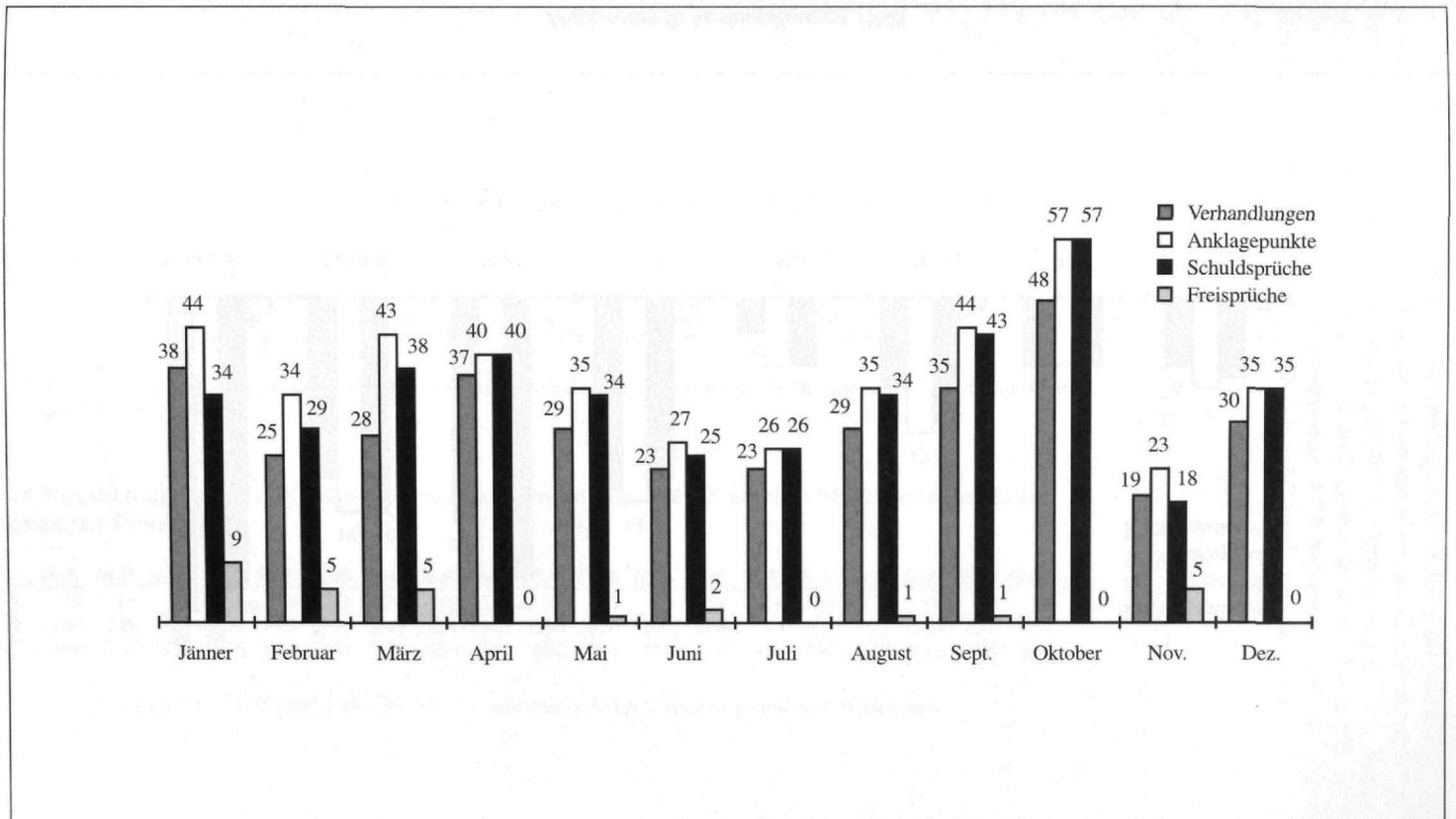


Diagramm 8: Verhandlungen 1947

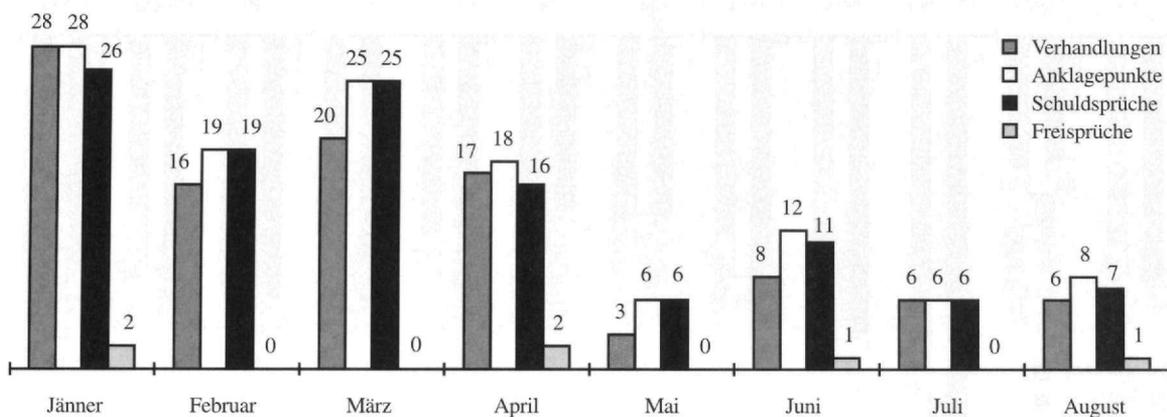


Diagramm 9: Verhandlungen 1948

	09.45	10.45	11.45	12.45	01.46	02.46	03.46	04.46	06.46	07.46	09.46	11.46	03.47	05.47	08.47	10.47	11.47	03.48	04.48
A	6	5	11	1	4	2	1	8	0	6	3	1	5	0	0	0	5	0	1
B	64	49	42	15	50	33	36	28	14	77	32	22	24	32	18	42	31	11	24
C	70	54	53	16	54	35	37	36	14	83	35	23	29	32	18	42	36	11	25

Tabelle 2:²⁵¹ Überprüfte Verfahren vor dem Summary Court Judenburg

²⁵¹ A: Freisprüche, B: Schuldsprüche (für einen oder mehrere Anklagepunkte), C: Gesamtzahl der vor Gericht gestellten Personen.

Im Vergleich dazu die Anzahl der (überprüften) Verhandlungen vor Einfachen Militärgerichten in der gesamten Steiermark:

	09.45	10.45	11.45	12.45	01.46	02.46	03.46	04.46	06.46	07.46	09.46	11.46	03.47	05.47	08.47	10.47	11.47	03.48	04.48
A	34	16	18	2	18	21	20	42	43	38	37	22	18	21	8	3	18	7	12
B	230	298	190	134	343	248	345	421	422	594	620	447	206	280	274	203	224	151	188
C	264	314	208	136	361	269	375	463	465	632	657	469	224	301	282	206	242	158	200

Tabelle 3: Überprüfte Verfahren vor Summary Courts in der gesamten Steiermark

²⁵⁰ PRO, WO 170/7522, FO 1020/1944, 2032, 2033, 2221, 3183, 3257.

Durch die vorliegende Arbeit ist eine Gegenüberstellung der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Prozesse am Summary Court Judenburg mit dem Zahlenmaterial aus den Verfahrensüberprüfungen durch die Legal Division bereits möglich. Der folgende Auszug ist jenen Statistiken entnommen, die als Ergebnis der Kontrollen durch den Military Government Staff (Austria) beziehungsweise ab 24. September 1945 durch die Military Government Courts Branch, Legal Division, ACA (BE) erstellt wurden.²⁵⁰

5. Zusammenfassung

Die britische Besatzungsmacht maß dem Justizwesen besondere Bedeutung zu, denn sie sah darin einen entscheidenden Faktor zur Errichtung eines demokratischen Staatwesens in Österreich. In einem noch stärkeren Ausmaß als die übrigen Besatzungsmächte griffen die Briten unter anderem in die österreichische Gerichtsbarkeit ein, indem sie die Schließung der österreichischen Gerichte beziehungsweise deren Überprüfung vor einer möglichen Wiedereröffnung mit besonders strengen Kriterien handhabten. Mit der demonstrativen Schließung und Wiedereröffnung der steirischen Gerichte am 1. bzw. 2. Oktober 1945 wurde von den Briten ein Signal für einen Neubeginn im Justizbereich gesetzt. Die Militärregierung behielt jedoch eine strenge Kontrolle der Gerichtsbarkeit bei und schränkte darüber hinaus die Kompetenzen der österreichischen Gerichte anfänglich stark ein. Diese Maßnahmen wurden erst im Laufe der folgenden Jahre schrittweise aufgehoben.

Der entscheidendste Einschnitt in das österreichische Justizwesen, dessen sich alle vier Besatzungsmächte in Österreich bedienten, war die Einrichtung von eigenen Militärgerichten oder besser Militärregierungsgerichten, denen etwa in Teilen der britischen Besatzungszone monatelang die gesamte Rechtsprechung oblag. Die Briten folgten dem gleichen Schema wie die Amerikaner und Franzosen, indem sie an der untersten Ebene sogenannte Summary Courts (Schnellgerichte, Einfache Militärgerichte) installierten, eine Stufe darüber lagen die Intermediate Courts (Mittlere Militärgerichte, Zwischengerichte), und die oberste gerichtliche Instanz bildeten schließlich die General Courts (Oberste Militärgerichte, Allgemeine Militärgerichte). Österreichische Behörden hatten keinerlei Einfluß auf die Rechtsprechung dieser Militärgerichte, die in erster Linie Verstöße gegen die verschiedenen Anordnungen der Militärregierung, aber auch Übertretungen österreichischer Rechtsvorschriften abhandelten.

So wie die Rechtsprechung an den österreichischen Gerichten von den Justizbehörden der Besatzungsmacht ständig kontrolliert werden konnte, unterlagen auch die von Militärgerichten bewältigten Verhandlungen zu einem großen Teil ständigen Überprüfungen durch die übergeordnete Legal Division innerhalb der Alliierten Kommission für Österreich. Damit gewährleisteten die Briten ein Ausmaß an Rechtssicherheit, in dem allen angeklagten Personen ein faires und korrektes Verfahren ermöglicht werden sollte, was in der großen Masse der Prozesse auch der Fall war und im Rückblick noch heute von Zeitzeugen anerkannt wird.

Das in der Bezirksstadt Judenburg als Teil der lokalen Militärverwaltung neben einem übergeordneten Intermediate Court eingerichtete Summary Court behandelte zwischen Mai 1945 und August 1948 in 1.308 Verhandlungen 1.553 Anklagepunkte. Die meisten vom Summary Court Judenburg verurteilten Personen waren wegen Diebstahls, Nicht-Mitführens eines Ausweises, unbefugten Besitzes von alliiertem Eigentum, Übertretung der Bewegungseinschränkungen für Displaced Persons oder Verletzung der Ausgangssperre vor das Militärgericht gekommen. Die Leitung der Verfahren übernahm im Regelfall der jeweils amtierende Military Government Officer, während dem zuständigen Public Safety Officer in den ersten Monaten der Besatzung die Anklagevertretung oblag. Ab Ende Juli 1945 fungierten aber fast nur mehr sogenannte Civil Prosecutors in dieser Funktion; britische Sicherheitsoffiziere wirkten nur mehr in wenigen Fällen als Anklagevertreter. Sehr gering blieb die Anzahl der Verhandlungen, bei denen ein Angeklagter von einem Verteidiger vertreten wurde.